

# Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 20. 2. 2013

Nummer 7

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 1. 2. 2013, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	147	<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
Bek. 1. 2. 2013, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	148	Bek. 13. 12. 2012, Anerkennung von Vereinigungen nach § 3 UmwRG .....	161
Bek. 5. 2. 2013, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	148	Bek. 4. 2. 2013, Genehmigung für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG); Errichtung und Betrieb der EXCORE-Signalverarbeitung mit dem Gerätesystem TELEPERM XS (Bescheid I/2012) .....	161
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 31. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG .....	162
RdErl. 12. 12. 2012, Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR) 64100 .....	148	Bek. 31. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG .....	162
RdErl. 12. 12. 2012, Richtlinie für die Haushaltsführung im Personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers) .....	156	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 22. 1. 2013, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn .....	161	Bek. 4. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erneuerung eines Brückenbauwerkes auf der Strecke der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH .....	163
RdErl. 4. 2. 2013, Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten) .....	161	Bek. 4. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung des Bahnübergangs „Lloydstraße“ in Bremervörde .....	163
20444		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 20. 2. 2013, Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet der Stadt Lingen (Ems) .....	163
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bauschweig</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 31. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fermacell GmbH, Seesen) .....	170
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 4. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Tülauf GmbH & Co. KG, Tülauf-Fahrenhorst) .....	170
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 1. 2. 2013 — 203-11700-5 ECU —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ecuador in Hamburg ernannten Frau Tania Elizabeth Narvaez Ruiz am 30. 1. 2013 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 1. 2. 2013 — 203-11700-6 MWI —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malawi in Hamburg ernannten Herrn Dr. Heiko Meinhardt am 30. 1. 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Großer Grasbrook 10  
20457 Hamburg  
Tel.: 040 67044103  
Fax: 040 67593472  
E-Mail: hamburg@honorarkonsul-malawi.de  
Sprechzeit: nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 148

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 5. 2. 2013 — 203-11700-6 JAM**

Das Herrn Jens Kellinghusen am 1. 1. 1993 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Jamaika in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 31. 12. 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Jamaika in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 148

**C. Finanzministerium****Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)****RdErl. d. MF v. 12. 12. 2012 — 11-040 31 —****— VORIS 64100 —**

- Bezug:** a) RdErl. v. 13. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 71)  
— VORIS 64100 —  
b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 871)  
— VORIS 20411 01 00 00 034 —  
c) RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1163)  
— VORIS 64100 —  
d) RdErl. v. 29. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 1001), geändert durch RdErl. v. 10. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 142)  
— VORIS 64100 —  
e) RdErl. v. 27. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 968)  
— VORIS 64100 —  
f) Beschl. d. LReg v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66)  
— VORIS 20480 —  
g) RdErl. v. 11. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 398)  
— VORIS 64000 —  
i) RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. S. 156)  
— VORIS 64100 —

**Inhaltsübersicht**

1. Allgemeine Hinweise
2. Verteilung der Haushaltsmittel
3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
4. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
5. Mittelkontrolle
6. Freigaben
7. Allgemeine Einwilligungen von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben

8. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
9. Außerplanmäßige Einnahmetitel
10. Außerplanmäßige Ausgabebetitel
11. Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben
12. Haushaltstechnische Verrechnungen
13. Personalausgaben
14. Mehrarbeitsvergütungen und Überstundenentgelte, Zeitzuschläge
15. Aushilfskräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 d SGB II
16. Reisekosten
17. Kraftfahrdienst
18. Zuwendungen
19. Erhebung von Einnahmen
20. Erstattungen
21. Ausgabeabsetzungen von Erstattungen
22. Kleinbeträge
23. Neue Steuerungsinstrumente
24. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten aus dem Vorjahr
25. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
26. Beauftragte für den Haushalt
27. Schlussbestimmungen

**1. Allgemeine Hinweise**

Die Haushaltsführung richtet sich insbesondere nach dem HGrG, der LHO, den VV zur LHO, dem HG einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 2 zum HG), der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers — Bezugerlass zu i) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Richtlinie.

Darüber hinaus sind die geltenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen über den Einsatz eines Haushaltswirtschaftssystems (HWS) zu beachten.

Nachfolgende Regelungen gelten auch für Sondervermögen des Landes. Soweit für Landesbetriebe keine Spezialregelungen bestehen, sind diese Vorschriften analog anzuwenden.

**2. Verteilung der Haushaltsmittel**

2.1 Nach Feststellung des Haushaltsplans durch das HG übersendet das MF den obersten Landesbehörden je einen beglaubigten Abdruck des für sie maßgebenden Einzelplans. Die beglaubigten Ausfertigungen der Einzelpläne sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

**2.1.1 Verteilung durch MF**

Nach Einrichtung der Basis-Parameter für das neue Jahr durch den LSKN (Mitte Dezember des Vorjahres) werden die Stammdaten (Titelbestand mit Zweckbestimmungen, Funktionen, besondere Kennzeichnungen, Mittelkontrollschalter etc.) vom Haushaltsplanungssystem (HPS) an das Haushaltsführungssystem (HFS) und Haushaltsvollzugssystem (HVS) übergeben.

Die Übergabe der Haushaltsvermerke (HV) und der gesetzlichen Deckungs- und Korrespondenzkreise (DK/KK) erfolgt nach dem Jahreswechsel.

Anschließend werden die Haushaltsansätze (einschließlich der gesperrten Ansätze) und Ablaufbeträge für Verpflichtungsermächtigungen (VE) vom HPS auf die — nur vom MF — Mittel bewirtschaftende Stelle (mbSt) „000000“ im HFS übergeben. VE-Ablaufbeträge ab 1 000 000 EUR werden automatisiert gesperrt.

Nach Übersendung der beglaubigten Einzelpläne werden die freigegebenen Haushaltsmittel vom MF auf die Beauftragten für den Haushalt (BfdH) — Ebene der Ressorts (mbSt „000010“) — verteilt. Die VE-Ablaufbeträge verbleiben auf der MF-Ebene (mbSt „000000“).

Das Verfahren gilt auch für Nachträge zum Haushaltsplan.

**2.1.2 Verteilung durch oberste Landesbehörden**

Oberste Landesbehörden verteilen ihre Haushaltsmittel, die sie nicht selbst bewirtschaften, im HFS/HVS auf andere oberste Landesbehörden oder auf die ihnen unmittelbar nachgeordnete Dienststellen.

Von den obersten Landesbehörden schriftlich erteilte Bewirtschaftungsermächtigungen sind für die nachgeordneten Dienststellen verbindlich.

### 2.1.3 Verteilung durch nachgeordnete Dienststellen

Nachgeordnete Dienststellen, auf die Einnahmen, Ausgaben, VE, Beschäftigungsvolumen (BV) und Stellen verteilt worden sind, verteilen diese, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, im HVS auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen.

Die schriftlich verfügten Bewirtschaftungsermächtigungen sind für die bewirtschaftenden Dienststellen verbindlich.

Die umgehende Mittelverteilung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Bewirtschaftung.

2.2 Die technische Haushaltsmittelverteilung muss der schriftlichen Mittelverteilung entsprechen. In ein bei Bedarf abwandelbares, jedoch übersichtlich zu gestaltendes Schema sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Kapitel: ...

Titel	Betrag der Zuweisung	Betrag der Zurückziehung	Insgesamt zugewiesene Haushaltsmittel
	EUR	EUR	EUR.

2.3 Anordnende Dienststelle für Personalausgaben, die von der OFD — Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle (OFD LBV) — berechnet und zahlbar gemacht werden, ist ausschließlich die OFD LBV. Bewirtschaftende Dienststellen, die keine anordnenden Dienststellen sind, erhalten einen lesenden Zugriff auf die entsprechenden Konten.

2.4 Oberste Landesbehörden dürfen die durch Gesetz oder Haushaltsplan gesperrten Haushaltsmittel für Ausgaben — einschließlich BV und Stellen — nicht verteilen (§ 36 LHO).

Im Fall haushaltswirtschaftlicher Sperren nach § 41 LHO haben die obersten Landesbehörden die entsprechenden Haushaltsmittel zurückzuziehen bzw. zu sperren.

### 3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

3.1 Bei der Mittelbewirtschaftung sind insbesondere die §§ 6 und 7 LHO zu beachten. Bei der Beurteilung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dabei sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzubeziehen und zu dokumentieren.

Die Ausgabeansätze einschließlich BV und Stellen sind keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern — soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) — die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben zur Erfüllung einer Aufgabe geleistet werden dürfen.

3.2 Haushaltsrechtliche Ermächtigungen (z. B. der LHO, des HG oder dieser Richtlinie) gelten auch für nachgeordnete Behörden. Damit soll die Eigenverantwortung gestärkt und den Mittel bewirtschaftenden Dienststellen eine flexible Haushaltsführung ermöglicht werden. Soll in Einzelfällen davon abgewichen werden, ist dies in den Kassenanschlägen oder besonderen Verfügungen anzugeben.

3.3 Bis zur Übermittlung der beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne durch das MF bzw. bis zur Verteilung auf die nachgeordneten Dienststellen durch oberste Landesbehörden (§ 34 LHO) sind die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 66 der Niedersächsische Verfassung analog anzuwenden.

3.4 Die Ressorts haben dafür Sorge zu tragen, dass über- oder außerplanmäßige Mittel und VE gemäß den §§ 37 und 38 LHO sowie gemäß § 50 LHO umgesetzte Beträge im HFS auf die oberste Ressortebene (mbSt „000010“) oder ggf. direkt durch Überschreiben der vorgeblendeten mbSt auf eine nachgeordnete mbSt gebucht werden.

3.5 Sind im Haushaltsplan Deckungs- oder Korrespondenzkreise durch \*\*\*-HV oder durch verbindliche Erläuterungen ausgebracht worden, ohne diese technisch im HPS abzubilden, dürfen im HVS dem Inhalt des HV entsprechende sog. „Resortdeckungs- bzw. -korrespondenzkreise“ eingerichtet werden, damit die Mittelkontrolle genutzt werden kann.

Im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung ist zu prüfen, ob diese HV entsprechend im HPS eingegeben werden können.

3.6 Die Umsetzung von Beschäftigungsmöglichkeiten/Stellen gemäß § 50 LHO ist von den obersten Landesbehörden formlos beim MF zu beantragen. Die daraus resultierende Mittelumsetzung ist über das HFS vorzunehmen. Die Einwilligung bzw. der Bescheid des MF wird von den Spiegelreferaten in Durchschrift zusammen mit der Veränderungsanzeige zu BV/Budget/Stellen intern an das für die Datenpflege in „Puma“ zuständige Referat übersandt.

3.7 Bei Kfz-Beschaffungen ist unter Beachtung des § 7 LHO Leasing als Beschaffungsform zu prüfen. Die jeweils wirtschaftlichere Beschaffungsform (Kauf/Leasing) ist zu wählen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Näheres regelt die Kfz-Richtlinie (Bezugserlass zu g).

3.8 Ausgaben dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden. Dieser Grundsatz ist auch bei der Gestaltung von Verträgen oder Vereinbarungen sowie beispielsweise bei der Erstellung von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

3.9 Bei der Bildung von Haushaltsresten und für die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabermächtigungen sind ergänzende Hinweise des MF zu beachten.

3.10 Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 55 LHO).

Gemäß den VV zu § 55 LHO sind die Vergabevorschriften zu beachten. Folgende Rechtsvorschriften sind anzuwenden:

- Oberhalb der EU-Schwellenwerte:  
Bundesvergaberecht: GWB — Vierter Teil —, VgV, SektVO sowie VOB/A — Abschnitt 2 —, VOL/A — Abschnitt 2 — und VOF,
- Unterhalb der EU-Schwellenwerte für Bauaufträge:  
LVergabeG (siehe Abschnitt E),
- Unterhalb der EU-Schwellenwerte für Lieferungen und Leistungen:  
VOL/A — Abschnitt 1 —.

Die aktuell geltenden Vergabevorschriften (z. B. EU-Schwellenwerte) sowie der Leitfadene öffentliche Auftragsvergaben sind auf der Internetseite des MW unter [www.mw.niedersachsen.de](http://www.mw.niedersachsen.de), Pfad: Themen > Öffentliche Aufträge) veröffentlicht.

Da insbesondere der Arbeitsbereich der Auftragsvergaben als korruptionsgefährdet anzusehen ist, sind die Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinie (siehe Bezugsbeschluss zu f), welche für alle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Landesbetriebe gelten, zu beachten.

3.11 Bei der Vergabe, der Vertragsgestaltung und der Abnahme von Sachverständigenleistungen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen der LHO, die Vergabevorschriften sowie die Grundsätze für Gutachten- und Beraterverträge gemäß der Anlage zu VV Nr. 1.3 zu § 55 LHO beachtet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sachverständigenleistungen nur in Auftrag gegeben werden dürfen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung des Landes zwingend erforderlich sind, der Einsatz von eigenem Personal hierfür nicht möglich ist und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auch hier strikt zu beachten.

### 4. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ausgaben gelten folgende Einschränkungen:

- Einnahmen verstärken über einen Korrespondenzvermerk nur den Ausgabeansatz des Titels (bzw. der Titelgruppe

oder des Kapitels), bei dem er ausgebracht ist. Eine Weiterleitung der Einnahmen in einen (weiteren) Deckungskreis ist unzulässig.

- 4.2 Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen im Zeitpunkt der Verausgabung nur bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) geleistet werden.

Ausgenommen davon sind Drittmittel, die aus einem öffentlichen Haushalt gezahlt werden. Hier darf die Ausgabe bereits vor Eingang der Ist-Einnahme geleistet werden, wenn

- 4.2.1 eine Verpflichtung zur Zahlung besteht,  
 4.2.2 eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung die vorzeitige Zahlung gebietet,  
 4.2.3 der Drittmittelgeber durch entsprechenden Anerkennungsbescheid die Kostenerstattung bereits rechtsverbindlich zugesagt hat oder  
 4.2.4 der Drittmittelgeber die Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstatten muss.

Um das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, ist im Stammdatenbereich des Korrespondenzkreises die Einstellung „Anordnung zählt als Einnahme“ vorzunehmen.

Geht die Einnahme nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr ein, ist in der Haushaltsrechnung ein Einnahmerest nachzuweisen. Soweit diese Einnahmen in folgenden Haushaltsjahren eingehen, dürfen sie nicht noch einmal zur Leistung von Ausgaben verwendet werden. Bei der Berechnung der Ausgabeermächtigung für das laufende Haushaltsjahr sind Einnahmereste aus dem Vorjahr einnahmemindernd zu berücksichtigen (Verbot der Doppelverausgabung).

Drittmittel in diesem Sinne sind u. a. auch Mittel der EU, der Deutschen Forschungsgesellschaft und der Volkswagen-Stiftung.

Sind für denselben Förderbereich sowohl Landesmittel als auch Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen (z. B. Toto-/Lottomittel) veranschlagt, so dürfen Landesmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen der Zulässigkeit voll verfügt wurde.

- 4.3 Ausgaben, die ausschließlich zur Deckung von VE veranschlagt sind, dürfen nur geleistet werden, soweit diese VE gemäß § 38 Abs. 2 LHO in den Vorjahren freigegeben worden ist und Verpflichtungen für den beantragten Zweck eingegangen worden sind, die im laufenden Haushaltsjahr zu erfüllen sind.

Liegt die Freigabe nicht vor, sind die Barmittel gesperrt. Dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

- 4.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur geleistet werden, soweit dies zur Bindung freigegebener Mittel Dritter erforderlich ist. Als gemeinsame Finanzierungen sind neben Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91 a und 91 b GG alle Aufgaben anzusehen, an deren Finanzierung sich — neben dem Land — Dritte beteiligen. Auf die Bezeichnung der Finanzierungsbeteiligung (z. B. Komplementärmittel) kommt es dabei nicht an. Verringert der Dritte seine Mittel, sind die Landesmittel im selben Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabeermächtigungen sind gesperrt.

- 4.5 Eine „Maßnahme von finanzieller Bedeutung“ nach § 40 Abs. 1 LHO liegt vor, wenn die finanziellen Auswirkungen mehr als 250 000 EUR pro Jahr betragen. Über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen) an Landesbedienstete sowie Fälle der VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO bedürfen stets der Einwilligung des MF. Die Vorschriften des § 37 LHO bleiben unberührt.

- 4.6 Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C der RL-Bau in landeseigenen Liegenschaften sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wenn bekannt wird, dass eine Veräußerung durch das Land angestrebt wird.

- 4.7 Bei Maßnahmen der Landesverwaltung, die darauf abzielen, Vermögenswerte des Landes i. S. des § 64 LHO durch gesetzliche oder vertragliche Regelung an Dritte zu übertragen, ist die Liegenschaftsverwaltung der OFD bereits in der Planungsphase zu beteiligen.

- 4.8 Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es im Rahmen des umfassenden parlamentarischen Informationsrechts für geboten, für die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und vom Land ganz oder überwiegend finanziert werden, die Unterrichtung des LT vorzusehen. Gleiches soll für wesentliche finanzielle Transaktionen oder Garantien zugunsten dieser Einrichtungen gelten.

Orientiert an den Vorgaben des § 40 LHO ist dem unterjährigen Informationsbedürfnis des Parlaments dadurch Rechnung zu tragen, dass durch das für die Aufsicht über die juristische Person des öffentlichen Rechts zuständige Ministerium im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über vorstehend benannte Vorgänge eine zeitnahe Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen sichergestellt wird.

- 4.9 Die im Kapitel 13 02 Titel 529 14 zentral veranschlagten personengebundenen Verfügungsmittel sind bei dem im jeweiligen Kapitel ausgebrachten Leertitel zu verausgaben. Die Ermächtigung zur Umsetzung und die Aufteilung des Ansatzes ist in den Erläuterungen zu Kapitel 13 02 Titel 529 14 abgedruckt. Die technische Umsetzung der Mittel im HFS wird analog zu § 50 LHO durchgeführt. Hierfür ist dem MF bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Haushaltsstelle und die mbSt, auf die umgesetzt werden soll, mitzuteilen.

Eine anschließende Bestätigung der aufnehmenden Ressorts im HFS ist hierbei nicht erforderlich.

## 5. Mittelkontrolle

- 5.1 Die Bewirtschaftung der Mittel im HVS/HFS hat grundsätzlich mit eingeschalteter Mittelkontrolle „auf Abweisung“ zu erfolgen. Die Mittelkontrolle ersetzt nicht die Verantwortung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

- 5.2 In besonderen Ausnahmefällen kann das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel oder für die Dienststelle auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ formlos mit Begründung auf dem Dienstweg beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

- 5.3 Während der vorläufigen Haushaltsführung findet keine Mittelkontrolle statt.

## 6. Freigaben

- 6.1 Ergänzend zu Nummer 4 werden gemäß § 34 Abs. 4 LHO folgende Freigaben erteilt:

- 6.1.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen bis zur Höhe des Ansatzes geleistet werden, sofern für denselben Zweck in einem der drei zurückliegenden Jahre Ausgaben veranschlagt waren oder die Mittel zur Abdeckung einer VE benötigt werden. Nummer 4.2 ist zu beachten.

- 6.1.2 Soweit Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 mit anderen Ausgaben deckungsfähig sind, gilt die Einwilligung gemäß § 34 Abs. 4 LHO über die Nummer 6.1.1 hinaus als erteilt, wenn

- 6.1.2.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 oder aufgrund zweckgebundener Mehreinnahmen geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze,

- 6.1.2.2 Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5, 6 und 9 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 7 und 8 geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze, höchstens jedoch bis zu 250 000 EUR.

6.2 Die Einwilligung gilt außerdem in den Fällen als erteilt, in denen Darlehen aufgrund einer dem Grunde und der Höhe nach feststehenden gesetzlichen Verpflichtung aus Mitteln der Hauptgruppe 8 zur Verfügung gestellt werden sollen.

6.3 Gemäß § 38 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung zur Inanspruchnahme von VE erteilt, sofern der im Haushaltsplan ausgebrachte Betrag 1 000 000 EUR nicht übersteigt.

6.4 Bei der Haushaltsstelle 13 02 — 422 12 (Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete) dürfen Ausgaben bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs geleistet werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten als zugewiesen. Eine spezielle Mittelzuweisung im HVS erfolgt nicht, da bei dem o. g. Titel die Mittelkontrolle ausgeschaltet wird.

#### **7. Allgemeine Einwilligungen von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben**

Gemäß § 37 LHO wird hiermit unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO für folgende Fälle allgemein die Einwilligung erteilt, über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu leisten:

7.1 Bei einer Überschreitung des Ansatzes bis zu 100 EUR je Titel; bei Deckungskreisen gilt dieser Betrag für den gesamten Deckungskreis.

7.2 Bei Zahlungen für bereits vorhandenes Personal bei Titeln

7.2.1 der Obergruppen 42 und 43, soweit die Zahlungen unmittelbar durch besoldungs- oder versorgungsrechtliche sowie tarifvertragliche Neuregelungen (einschließlich Erhöhung von Anwärterbezügen) bedingt sind; dieses gilt nicht für Ausgaben in Titelgruppen,

7.2.2 der Gruppe 427, soweit für Praktikantinnen und Praktikanten Mehrausgaben aufgrund tarifvertraglicher Beschäftigungsentgelte, abweichender Hebesätze oder etwaiger Nachentrichtung höherer Pflichtbeiträge in der Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung entstehen,

7.2.3 der Gruppen 441, 443, 446 und im Kapitel 06 08 die Titel 685 05 und 685 08,

7.2.4 der Gruppe 863, soweit es sich um die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung im Rahmen des Rechtsschutzes von Landesbediensteten gemäß der zunächst weiterhin anzuwendenden VV zu § 87 NBG in der bis zum 31. 3. 2009 geltenden Fassung (siehe Bezugserlass zu b) handelt. Die Rückflüsse sind bei einem Titel der Gruppe 182 (Rückflüsse aus Darlehen an Landesbedienstete für Rechtsschutz) im jeweiligen Kapitel zu vereinnahmen.

7.3 Bei den Titeln 427 39 und 682 39 für die Beschäftigung von Ersatzkräften während der Zeit des Mutterschutzes von Landesbediensteten. Dies gilt nicht für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen und Personal in Titelgruppen.

7.4 Bei den Titeln der Gruppe 453, soweit die Zusage von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen zwingend notwendig ist.

7.5 Bei Titel 459 10 in den Kapiteln 11 16 bis 11 18 (Entschädigungen an Vollstreckungsbeamte), bei Titel 681 11 in den Kapiteln 11 16 bis 11 21 (Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen) sowie bei den Titeln der Gruppe 532.

Zu erwartende Haushaltsüberschreitungen von mehr als 250 000 EUR sind dem MF von den obersten Landesbehörden vorab mitzuteilen.

7.6 Bei Titel 546 02 (Entschädigungen und Ersatzleistungen an Dritte) und bei Titeln der Gruppe 681 für Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte bis zur Höhe von 5 000 EUR je Schadenfall.

7.7 Außerhalb des Kapitels 06 04 und des Einzelplans 20 bei den Titeln 546 05, 812 05 und 682 09 (Zuführungen an Landesbetriebe für Ausgaben zum Ausgleich bei Inanspruchnahme in Schadenfällen) zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind, bis zu 50 000 EUR je Schadenfall.

7.8 Außerplanmäßige Titel, die aus haushaltssystematischen Gründen in Deckungskreisen eingerichtet und nicht zusätzlich dotiert werden, sofern die Mehrausgaben innerhalb des Deckungskreises erwirtschaftet werden. Für die Einrichtung solcher Titel gilt Nummer 10 entsprechend.

7.9 Bei außerplanmäßig zufließenden zweckgebundenen Einnahmen kann neben dem Einnahmetitel ein entsprechender Ausgabebetitel mit einem außerplanmäßigen Korrespondenzvermerk eingerichtet werden, damit diese Einnahmen zweckentsprechend verausgabt werden können (siehe Nummern 9 und 10).

In diesen Fällen ist zusätzlich ein außerplanmäßiger Übertragungsvermerk auszubringen.

7.10 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 98 dürfen geleistet werden, soweit bei einem Titel der Obergruppe 38 entsprechende Einnahmen eingehen und kein Korrespondenzvermerk zu einem anderen Ausgabebetitel besteht (siehe Nummer 12).

Sie sind nach der Erfassung eines über- bzw. außerplanmäßigen Antrags im HFS formlos auf dem Dienstweg beim MF zu beantragen; ein Ausschalten der Mittelkontrolle ist in diesen Fällen nicht zulässig. Als Einsparung ist die Mehreinnahme bei dem entsprechenden Einnahmetitel (Obergruppe 38) anzugeben.

Entsprechender Mehrbedarf ist bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans zu berücksichtigen.

Das Gleiche gilt für Titel der Gruppe 682, soweit der jeweilige Landesbetrieb entsprechend höhere Abführungen an den Einzelplan 13 vornimmt.

Von Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans kann in diesen Fällen abgesehen werden.

Für über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach den vorstehenden allgemeinen Einwilligungen sind die entsprechenden Mittel von den obersten Landesbehörden grundsätzlich im HFS zu erfassen, sodass die Bewirtschaftung mit der Mittelkontrolle erfolgen kann.

Eine manuelle technische Bewilligung im HFS seitens des MF ist nur für die Nummern 7.1, 7.2.1, 7.2.2, 7.6, 7.8, 7.9 und 7.10 notwendig. Da hier die allgemeinen Bewilligungen nicht technisch abzubilden sind, ist im HFS ein Antrag auf über- bzw. außerplanmäßige Mittel zu erfassen und in einfacher Ausfertigung an das MF zu senden.

Ein Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ ist nur zulässig, wenn die erforderliche Mittelverteilung zu einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand führen würde.

#### **8. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und VE**

Hinsichtlich über- oder außerplanmäßiger Ausgaben und VE ist Folgendes zu beachten:

8.1 Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 37 LHO ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen. In den Anträgen ist zu bestätigen, dass

8.1.1 die Ausgabe nicht bis zur Verkündung des nächsten HG zurückgestellt werden kann (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LHO),

8.1.2 bei der Ermittlung des Mehrbedarfs alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HG, HV) geprüft und genutzt worden sind und

8.1.3 die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, noch nicht in Auftrag gegeben bzw. noch keine Verpflichtung eingegangen worden ist.

- 8.2 Als Einsparung dürfen nicht herangezogen werden:
- 8.2.1 zwangsläufige Minderausgaben z. B. aufgrund fester Dotationen beim Wegfall der Mittel Dritter,
- 8.2.2 Minderausgaben wegen Verlagerung des Mittelabflusses in Folgejahre,
- 8.2.3 Minderausgaben innerhalb der Deckungskreise nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO sowie der Personalkostenbudgets, weil sie bereits bei der Veranschlagung sowie der Bemessung der globalen Verstärkungsmittel berücksichtigt worden sind,
- 8.2.4 Minderausgaben bei Ausgaberesten,
- 8.2.5 Minderausgaben, soweit sie der Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben dienen,
- 8.2.6 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98.
- 8.3 Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen sind zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen.
- Um dies zu gewährleisten, ist bei anfechtbaren Urteilen alsbald nach Zustellung zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Sobald feststeht, dass ein Rechtsmittel nicht in Betracht kommt und keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist sofort ein Antrag nach § 37 LHO zu stellen.
- Unabhängig vom Eingang der Einwilligung des MF ist jedoch Zahlung zu leisten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- Bei Urteilen, die keinem Rechtsmittel mehr unterliegen, ist sofort nach Zustellung des Urteils Zahlung zu leisten. Gleichzeitig sind etwa erforderliche Zustimmungen zu der Haushaltsausgabe zu beantragen. Gegebenenfalls ist vorab formlos auf dem Dienstweg beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ zu beantragen.
- 8.4 Bereits bei Beantragung über- oder außerplanmäßiger VE ist die Einsparstelle für die Deckung des Mittelabflusses in den Folgejahren anzugeben. Ein erneuter formeller Antrag auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben in den Folgejahren ist dann nicht mehr erforderlich, es sind nur noch die Erfassung und die technische Einwilligung notwendig.
- Unter dieses vereinfachte Verfahren fallen auch die Fälle von bereits über- oder außerplanmäßig eingewilligten VE, die z. B. wegen eines verzögerten Vertragsabschlusses im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden können, aber im Folgejahr über- oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen.
- Auch kann das vorgenannte vereinfachte Verfahren für die Fälle angewandt werden, in denen über- oder außerplanmäßige Ausgaben, in die MF eingewilligt hat, bis zum Jahresende nicht geleistet wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dienststelle die Nichtleistung der Ausgabe nicht zu vertreten hat, der Bedarf im neuen Jahr weiterhin besteht und dieser nicht aus Ansätzen des neuen Haushalts gedeckt werden kann.
- 8.5 In den Fällen, in denen abweichend von Nummer 8.1.3 die Maßnahme — welche zum Mehrbedarf führt — bereits vor Einwilligung des MF in Auftrag gegeben wurde, kann das MF im Nachhinein von der Überschreitung lediglich Kenntnis nehmen.
- Um die Bezahlung der eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten und das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, erteilt das MF im HFS eine lediglich technische Einwilligung. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um ein technisches Erfordernis handelt, damit die Zahlung erfolgen kann.
- Die Überschreitung ist in der Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässig nachzuweisen.
- Von dem (Nicht-)Einwilligungsschreiben ist je eine Durchschrift an den LRH und das MF (Referate 11 und 12.2) zu senden.

- 8.6 Für den formellen Antrag bzw. die formelle Einwilligung sind die automatisiert erstellten Antrags- und Einwilligungsschreiben des HWS-Verfahrens zu verwenden.
- 8.7 Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind mit Rücksicht auf das nur unterjährig geltende Notbewilligungsrecht nicht übertragbar. Die Bildung von Resten ist ausgeschlossen; ausgenommen hiervon ist die Bildung von Ausgaberesten aus zweckgebundenen Einnahmen.
- 8.8 Nach § 37 Abs. 6 LHO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Titeln grundsätzlich durch Vorgriff auf die Haushaltsmittel des Folgejahres gegenzufinanzieren. Die Einsparart „Vorgriff“ wird bei der Beantragung der über- oder außerplanmäßigen Mittel im HFS deshalb vorgeblendet. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn die Mittel des Folgejahres nicht ausreichen) zulässig und besonders zu begründen. Für das Resteverfahren wird das MF vor Beginn des Ressortbearbeitungszeitraumes für diese Vorgriffe zentral Restebelege generieren, die den Ressorts dann zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen.
- 8.9 Damit über- oder außerplanmäßig bewilligte Ausgaben noch im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden können, ist von Anträgen nach dem 30. November grundsätzlich abzusehen, sofern die Ausgaben nicht zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich sind.

#### 9. Außerplanmäßige Einnahmetitel

Außerplanmäßige Einnahmetitel können von obersten Landesbehörden über das Antragsverfahren für überplanmäßige/ außerplanmäßige Haushaltsmittel selbständig im HFS eingerichtet werden und stehen sofort für Buchungen zur Verfügung. Ein Begründungstext sowie eine technische Einwilligung des MF sind nicht erforderlich.

#### 10. Außerplanmäßige Ausgabebetitel

Außerplanmäßige Ausgabebetitel sowie Korrespondenz- oder Deckungsvermerke, für die eine allgemeine Einwilligung in dieser Richtlinie erteilt worden ist, sind nach der Einrichtung im HFS zusätzlich formlos beim MF zu beantragen. Sie stehen erst nach der technischen Einwilligung des MF für Buchungen zur Verfügung.

Nachgeordnete Dienststellen haben die Einrichtung bei den zuständigen obersten Landesbehörden zu beantragen. Die Zweckbestimmung ist den jeweiligen Mittel bewirtschaftenden Dienststellen bekannt zu geben.

In aufeinander folgenden Jahren dürfen außerplanmäßige Titel nur mit identischer Zweckbestimmung ausgebracht werden.

#### 11. Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben

Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist frühzeitig sicherzustellen, dass ressortspezifische Globale Minderausgaben im Kernhaushalt erwirtschaftet werden.

Die Heranziehung der Personalkostenbudgets zur Erwirtschaftung der ressortspezifischen Globalen Minderausgaben ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MF.

Globale Minderausgaben dürfen nicht aus Ausgaberesten erwirtschaftet werden.

#### 12. Haushaltstechnische Verrechnungen

Aus der Definition der haushaltstechnischen Verrechnungen in den VV-HNds (siehe Bezugserrlass zu c) ergibt sich, dass die Einnahmen der Obergruppe 38 den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen müssen. Folglich ist zu gewährleisten, dass sich die Obergruppen 38 und 98 ausgleichen und kein unnötiger Geldfluss erfolgt. Das gilt sowohl für Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie für Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben mit zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben) als auch für durchlaufende Posten. Um das zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- 12.1 Für haushaltstechnische Verrechnungen ist im Bereich 100 eine Umbuchungsanordnung „U33“ zu erstellen.
- 12.2 Abführungen im Rahmen des Landesliegenschaftsmanagements sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen sonstigen Dienststellen der Landesverwaltung — aus landesinternen Dienstleistungen oder Lieferungen — sind nicht durch Banküberweisung, sondern im Verrechnungswege auszugleichen. Die anfordernden Dienststellen teilen den zahlungspflichtigen Landesbehörden die für die Verrechnung erforderlichen Belegreferenz-Daten der Annahmeanordnung (Bereich/Beleg/Beleg-Nr.) in der Rechnung mit. Die auszahlenden Dienststellen ordnen in diesen Fällen die Zahlung mit Auszahlungsanordnung „A05“ und Zahlungsverfahren „VER“ an.
- 12.3 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98, die in Deckungskreisen veranschlagt sind, dürfen nicht für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln des Deckungskreises verwendet werden. Dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.
- 12.4 Haushaltstechnische Verrechnungen an den Einzelplan 13 sind bis zum 30. September eines jeden Haushaltsjahres durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall andere Regelungen getroffen wurden.

### 13. Personalausgaben

13.1 Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa LHO sind innerhalb eines Einzelplans die genannten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon bilden die in § 6 Abs. 5 HG genannten Titel für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung (PKB) einen gesonderten PKB-Deckungskreis. Entsprechendes gilt auch für Kapitel, die nach § 17 a LHO budgetiert sind.

13.2 Schadenersatzleistungen wegen Fürsorgepflichtverletzungen sind aus dem jeweiligen Personaltitel zu zahlen.

13.3 In den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 2 zum HG) ist eine Einsparung für das laufende Haushaltsjahr, bei Zweijahreshaushalten ggf. auch für das folgende Haushaltsjahr, zu erbringen. Für Fälle der Nummer 1 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen werden die Personalkostenbudgets i. S. des § 6 Abs. 5 HG einzelplanübergreifend zur Deckung herangezogen.

13.4 Zum Ausgleich des finanziellen Mehrbedarfs für die Beschäftigung von Hilfskräften für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (z. B. Blinde oder Gehörlose), kann die Einsparung auch außerhalb der Hauptgruppe 4 realisiert werden. Sofern durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Arbeitgeberhilfen gezahlt werden, vermindert sich der einzusparende Betrag entsprechend.

### 14. Mehrarbeits- und Überstundenentgelte, Zeitzuschläge

Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden ist auf die Fälle zu beschränken, in denen dieses zwingend geboten ist und Haushaltsmittel dafür veranschlagt oder über- oder außerplanmäßig bereitgestellt sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. an Bedienstete, die Beschäftigungsentgelte, Entschädigungen usw. aus der Gruppe 427 (z. B. Vertretungs- und Aushilfskräfte, katechetische Lehrkräfte) erhalten, sind aus den Titeln 422 06 und 428 06 zu zahlen. Entsprechendes gilt für die Zahlung von Zeitzuschlägen, die aufgrund angeordneter Überstunden unter Gewährung von Freizeitausgleich zu leisten sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. für aus Titelgruppen vergütetes Personal sind in der Titelgruppe nachzuweisen.

### 15. Aushilfskräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 d SGB II

15.1 Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind die Personalkosten bei dem jeweiligen Kapitel aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten.

Der Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers ist bei einem Einnahmetitel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen.

Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit im Haushaltsplan keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Die Leistung unabweisbar notwendiger Ausgaben wird hiermit unter der Voraussetzung zugelassen, dass den Ausgaben in gleicher Höhe Erstattungen gegenüberstehen oder entsprechende Mittel an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans eingespart werden.

15.2 Sofern eine Maßnahme nach § 16 d SGB II (Zusatzjobs bzw. „Ein-Euro-Jobs“) bewilligt wurde, sind die Mehraufwandsentschädigungen beim jeweiligen Kapitel bei einem Titel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen und aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten. Die Höhe der Ausgaben darf die der Einnahmen nicht übersteigen. Sofern erforderlich, sind die Titel außerplanmäßig einzustellen. Die Einwilligung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LHO gilt hiermit als erteilt; es wird hierzu auf Nummer 7.8 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Zusatzjobs je Hilfeempfängerin oder Hilfeempfänger grundsätzlich auf sechs Monate befristet ist und die wöchentliche Beschäftigungszeit 30 Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

### 16. Reisekosten

Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen (Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffung und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und vorrangig bei eintägigen Reisen — soweit möglich und wirtschaftlich — Wahl eines mit Bahn und Bus gut zu erreichenden Geschäftsortes) zu senken. Im Übrigen ist bei Dienstreisen insbesondere Folgendes zu beachten:

16.1 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit eher repräsentativem Charakter kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

16.2 Bedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

16.3 Angeordnete oder genehmigte Reisen zu einer Fortbildungsveranstaltung, die ausschließlich im dienstlichen Interesse liegt, sind Fortbildungsdienstreisen. Liegt die Teilnahme nur teilweise im dienstlichen Interesse, ist die Reise eine Fortbildungsreise, für die eine Reisekostenvergütung nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 BRKG gewährt werden darf. Die Reisekostenvergütungen für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit verwiesen, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.

16.4 Landeseigene Gästezimmer dürfen an Gäste von Stellen außerhalb der Landesverwaltung nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gemäß § 52 LHO überlassen werden. Die Entgelte für Gästezimmer sind in regelmäßigen Zeitabständen — etwa alle zwei Jahre — auf Kostendeckung zu überprüfen und ggf. entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

16.5 Hat eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender Anspruch auf Erstattungsleistungen auf der Grundlage der eisenbahnrechtlichen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, so ist sie oder er verpflichtet, das Fahrgastrechte-Formular mit Bestätigungsvermerk (durch das Zugpersonal oder durch Mitarbeiter am DB Service Point) und mit den dazugehörigen Belegen der Reisekosten abrechnenden Stelle auszuhandigen. Entsprechendes gilt für andere Reisende, wenn sie entweder die Fahrkarte durch eine Landesdienststelle erhalten haben oder beabsichtigen, einen Antrag auf Erstattung von Reisekosten beim Land Niedersachsen vorzulegen.

16.6 Mit Einführung eines elektronischen Reisekostenmanagement in der Niedersächsischen Landesverwaltung (eRNie) werden die Befugnisse zur Abrechnung und Zahlbarmachung (einschließlich der Anordnungsbefugnis) der Reisekostenvergütung für die mit der Reisemanagementsoftware PTravel zugeleiteten Reisekostenabrechnungsanträge auf die OFD LBV übertragen. Die Verantwortlichkeiten der PTravel-Stationen „Genehmigungen und Budgetverantwortung“ bleiben davon ausgenommen.

#### 17. Kraftfahrdienst

Beim Ausscheiden einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers ist zu prüfen,

- a) ob ein Dienstfahrzeug weiterhin erforderlich ist und
- b) ob die frei gewordene Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) eingespart werden kann, indem das Fahrzeug den Bediensteten zum Selbststeuern zur Verfügung gestellt wird.

Gegebenenfalls ist die Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) bei der nächsten Haushaltsaufstellung als eingespart in Abgang zu stellen.

#### 18. Zuwendungen

18.1 Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Ministerien ausnahmsweise dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabepaxis nicht durch Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe von notwendigen Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die obersten Landesbehörden haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Soweit Ministerien im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Förderrichtlinien, in denen insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in das einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

18.2 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.

Damit Empfängerinnen oder Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen bei Mittelkürzungen zukünftig gegenüber dem Land nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend machen können, sind sie auf das Finanzierungsrisiko für die folgenden Haushaltsjahre hinzuweisen.

Daher ist in diesen Fällen jeder Zuwendungsbescheid um folgenden – ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden – Hinweis zu ergänzen:

„Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.“

Auch bei Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, für die Haushaltsmittel künftiger Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das besondere Finanzierungsrisiko aufzunehmen.

18.3 Zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes gefördert werden, ist zudem der Bezugserlass zu d zu beachten.

18.4 Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geltenden Vergabevorschriften (§ 55 LHO), insbesondere die Vergabungsordnungen für Bauleistungen (VOB) und sonstige Leistungen (VOL), sind auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen verbindlich. Mit den dort im Interesse eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs getroffenen Vorgaben wird das in den Zuwendungsvorschriften enthaltene Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen konkretisiert.

Die Bewilligungsbehörden haben stets nach Maßgabe der VV Nr. 8 zu § 44 LHO bei der Feststellung von Vergabeverstößen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern ist. Die erfolgte Ermessensausübung bedarf der Dokumentation durch Nennung der für die getroffene Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte in dem zu fertigenden Widerrufsbescheid. Wird von der Erteilung eines Widerrufs und/oder der Rückforderung der Zuwendung abgesehen, sind die dafür im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung ermittelten Gründe in einem Aktenvermerk darzulegen.

18.5 Werden Zuwendungen von einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger, z. B. aufgrund von Rückforderungen, zurückgegeben, sind diese Beträge bei einem Titel der Gruppe 119 zu vereinnahmen. Das gilt auch, wenn die Ausgabeermächtigung, aufgrund derer die Zuwendung geleistet wurde, übertragbar ist.

Abweichend hiervon dürfen zurückgezahlte Zuwendungen (ohne Zinsen) von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit

- 18.5.1 für die Zuwendungen zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen (z. B. Mittel aus der Glücksspiel- und Spielbankabgabe, Mittel Dritter),
- 18.5.2 die Zuwendungen im Rahmen von gemeinsam finanzierten Aufgaben (z. B. bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Dritte (z. B. Bund) ebenso verfährt oder
- 18.5.3 die Zuwendungen nur deswegen zurückgezahlt werden, weil sie nicht in der Zweimonatsfrist verwendet werden können und später im Rahmen des Zuwendungsabrufs erneut ausgezahlt werden sollen.

Die Ausnahmen gelten auch für die Fälle, in denen die Zuwendungen nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie gewährt worden sind, zurückgezahlt werden.

#### 19. Erhebung von Einnahmen

Nach § 34 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen des Landes rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die zuständigen Verwaltungsstellen müssen in jeder nur möglichen Weise zu einer schnelleren Erhebung und Einziehung der Forderungen des Landes beitragen.

Die Erhebung umfasst:

- a) die frühestmögliche Erteilung der Annahmeanordnung,
- b) das Anfordern der Beträge und
- c) die Annahme der Einzahlungen einschließlich der Zuordnung im Landeshaushalt bzw. der Buchung auf der dafür vorgesehenen HVS-Buchungsstelle.

Für den Fall der Nichtzahlung erfolgt die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen „Einziehung“ (Vollstreckung) nach Maßgabe des in der Annahmeanordnung erfassten Mahnschlüssels.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind in allen Bereichen zu überprüfen und auszuschöpfen, z. B. durch
  - Anpassung der Gebühren oder
  - Optimierung der Zahlungsweise (Vorkasse, Zug-um-Zug, Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme).

- b) Einnahmemindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. §§ 58, 59 LHO) zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Erhebung von Gebühren, bei der grundsätzlich einheitliche Kriterien zugrunde zu legen sind. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und ggf. eines weitergehenden Verzugschadens.
- c) Es ist unzulässig, Kassenmittel des Landes — wenn auch nur vorübergehend — auf ein privates Girokonto einzuzahlen.
- d) Beträge, die Zahlungspflichtige einzahlen (gilt auch für Vorauszahlungen), sind unverzüglich und unmittelbar dem Landeshaushalt zuzuführen oder auf der für die Vereinnahmung vorgesehenen HVS-Buchungsstelle zu buchen.
- e) Der LT hat — auf Veranlassung des LRH — durch Beschl. festgestellt, dass es nicht mehr gerechtfertigt ist, bei Kaminen des Landes auf eine Pacht und insbesondere auf eine Beteiligung der Pächterin oder des Pächters an den Bewirtschaftungskosten zu verzichten. Hierbei sind der Standort der jeweiligen Einrichtung (Innenstadtlage bzw. Außenstandort mit stark eingeschränkten sonstigen Versorgungsmöglichkeiten) und die Größe der jeweiligen Dienststelle zu berücksichtigen. Der Beschl. ist in eigener Zuständigkeit umzusetzen; Verträge sind ggf. anzupassen.

## 20. Erstattungen

20.1 Schadenersatzleistungen Dritter sind grundsätzlich bei Einnahmetiteln zu vereinnahmen. Das gilt auch bei Schadenersatzleistungen für Personalausgaben, da diese lediglich den Berechnungsmaßstab für den Schaden des Landes darstellen.

20.2 Pauschalierte Erstattungen der Kosten aus der Nutzung von Dienstwohnungen, die zusammen mit der Dienstwohnungsvergütung erhoben werden, dürfen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Dienstwohnungsvergütungen vereinnahmt werden. Von einer Ausgabeabsetzung kann dann abgesehen werden.

20.3 Abweichend von VV Nr. 4 zu § 61 LHO haben die übrigen Dienststellen der Landesverwaltung für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Gebühren zu erstatten.

20.4 Erstattungen von Stiftungen für Versorgungsanteile und von Landesbetrieben für Versorgung und Landesunfallkasse sind entsprechend der Veranschlagung pauschal bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres an den Einzelplan 13 vorzunehmen. Eine Spitzabrechnung im Haushaltsvollzug entfällt.

## 21. Ausgabeabsetzungen von Erstattungen

21.1 Erstattungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 HG sind von der Ausgabe abzusetzen, wenn Erstattungsbeträge und Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen. Anderenfalls sind die Erstattungen bei den entsprechenden Einnahmetiteln zu buchen.

Sieht der Haushaltsplan keinen entsprechenden Einnahmetitel vor, sind die Einnahmen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Titel 119 01 nachzuweisen.

21.2 Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 HG sind Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

21.3 Darüber hinaus sind von der Ausgabe abzusetzen:

- 21.3.1 Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen,
- 21.3.2 Erstattungen von Umlagen durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
- 21.3.3 Erstattungen der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen,
- 21.3.4 Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes.

## 22. Kleinbeträge

Die Zahlung oder Erhebung von sich wiederholenden Kleinbeträgen ist unwirtschaftlich. Soweit der Zahlungszweck nicht durch eine angemessene einmalige Zahlung zu erreichen ist, sollen mit den Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfängern bzw. den Zahlungspflichtigen größere Zahlungsabstände vereinbart werden.

## 23. Budgetierung gemäß § 17 a LHO und andere neue Steuerungsinstrumente

In Verwaltungsbereichen, in denen eine Budgetierung nach § 17 a LHO oder andere neue Steuerungsinstrumente wie z. B. PKB eingesetzt werden, ist diese Richtlinie entsprechend anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind.

Für budgetierte Verwaltungsbereiche sind folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

- a) Die Bewirtschaftung der Budgets richtet sich nach den Regelungen der VV Nr. 3 zu § 17 a LHO. Dabei kommt dem Abschluss einer Zielvereinbarung besondere Bedeutung zu.
- b) Für die Buchung von Ist-Einnahmen und -Ausgaben ist regelmäßig der (reduzierte) Titelbestand ausreichend. Personalausgaben sind, soweit sie das Personalkostenbudget betreffen, weiterhin bei den ausschließlich dafür vorgesehenen PKB-Titeln der Gruppen 422 und 428 zu buchen.
- c) Titel, die nicht von der originär zuständigen Dienststelle, sondern von dritten Dienststellen (wie beispielsweise der OFD LBV) bewirtschaftet werden, sind aus den maschinellen Deckungskreisen herauszunehmen, falls anders eine Überschreitung des Deckungskreises nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt insbesondere für die Titel der Gruppen 422 und 428.
- d) Im Fall erheblicher Abweichungen von den im Haushaltsplan dargelegten Plandaten (einschließlich Erläuterungsteil) ist dem LT unterjährig Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist ggf. auf die Darstellung und Erläuterung der Abweichungen zu konzentrieren. Der im Leitfaden „Bericht an den Landtag“ empfohlene inhaltliche und formale Rahmen kann zur Orientierung der Berichtsgestaltung herangezogen werden. Die entsprechenden Berichte werden im Berichtssystem weiter vorgehalten. Die Berichterstattung erfolgt durch das zuständige Ressort unmittelbar an den LT. Dazu ist die Kontierung der Personalkosten des Tarifpersonals nach Umstellung im landeseinheitlichen Kontenrahmen und in der Plankostenrechnung auch im Berichtswesen des Verfahrens zu berücksichtigen.
- e) Um eine zentrale Verfahrenspflege sowie eine an übergreifenden Erfordernissen orientierte Entwicklung des Verfahrens sicherzustellen, ist bei Vorhaben der Verwaltungsbereiche, die LoHN inhaltlich oder technisch berühren können, die frühzeitige Einbindung der zuständigen Stellen für das LoHN-Verfahren erforderlich. Diese Stellen sind:
- LSKN (ZV LoHN; hier: für Betrieb und operative Entwicklung des LoHN-Verfahrens, Support),
  - MF (LoHN-Kopfstelle; hier: für Methodik und strategische Entwicklung des LoHN-Verfahrens, zentrales Verfahrens- und Budgetcontrolling),
  - SiN (hier: für Schulungen zum LoHN-Verfahren).

Die Koordination erfolgt zunächst über den LSKN (ZV LoHN), der als erster Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Vorhaben, die LoHN inhaltlich oder technisch berühren, unterliegen einem Freigabeverfahren. Die Inbetriebnahme ohne Freigabe ist nicht zulässig. Die Konzeption und daraus folgende Leistungsbeschreibung sind so umfassend anzulegen, dass sämtliche auch mittelbar durch das Vorhaben erforderlich werdende Änderungen zum Verfahren LoHN berücksichtigt werden. Die Freigabe erfolgt durch die betreffenden zuständigen Stellen. Die abschließende Freigabe erfolgt durch das MF (LoHN-Kopfstelle).

Vorhaben im vorgenannten Sinne sind insbesondere:

- a) Einführungs- bzw. Rolloutprojekte zu LoHN,
- b) Anpassungen des Verwaltungsbereichsmodells (z. B. zur Berücksichtigung funktionaler Besonderheiten oder aufgrund organisatorischer Änderungen),
- c) Änderungen des Verfahrens (methodisch, [programm-]technisch),
- d) Maßnahmen mit Wirkung auf das Verfahren bzw. seinen Betrieb (z. B. Anbindung eines [Fach-]Vorverfahrens),
- e) Maßnahmen, die den systemtechnischen Rahmen des Verfahrensbetriebs berühren (z. B. Einführung einer neuen Büro-Standardsoftware-Version im Verwaltungsbereich).

Die Beantragung von Haushaltsmitteln für die betreffenden Vorhaben sind dem MF (neben den zuständigen Haushaltsreferaten auch der LoHN-Kopfstelle) zur Information zuzuleiten.

Bei erforderlichen Vergabeverfahren sind die Vergabevorschriften sowie § 55 LHO eigenständig zu beachten (siehe Nummern 3.10 und 3.11).

Zum 1. Oktober eines Jahres sind dem MF (zuständiges Haushaltsreferat sowie LoHN-Kopfstelle) die Status-Kurzberichte vorzulegen.

#### 24. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten aus dem Vorjahr

24.1 Es sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Verwahrungen und Vorschüssen auszuschöpfen. Gebuchte Verwahrungen und Vorschüsse sind **zeitnah** abzuwickeln. Bei der Erteilung neuer Einzugsermächtigungen sollte sichergestellt werden, dass der Gläubiger beim Lastschrifteinzug das HVS-Buchungsmerkmal im Verwendungszweck übermittelt. Im Fall bereits bestehender Einzugsermächtigungen ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gläubigern nach Erteilung neuer Auszahlungsanordnungen das neue Kassenzeichen rechtzeitig vor dem nächsten Einzugstermin mitgeteilt wird. Im Einzelnen wird auf den Bezugserrlass zu e verwiesen.

24.2 Darüber hinaus sind die offenen Posten in Form schwebender Kassenanordnungen und interner Aufträge regelmäßig zu überprüfen.

24.3 Das gilt insbesondere auch für die Abwicklung offener Posten aus dem jeweiligen Vorjahr, die auf die sog. Folgetitel (119 30 und 546 30) übertragen worden sind. Am Jahresende verbleibende Ist-Ausgaben bei diesen Titeln sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässige Überschreitung nachzuweisen.

#### 25. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

Es ist sicherzustellen, dass Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unterbleiben.

Bei Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des MF ist stets zu prüfen, ob ein Schaden entstanden ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob Regress geltend gemacht werden kann. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die obersten Landesbehörden haben dem MF über das Ergebnis der Regressprüfung zu berichten, soweit die unzulässigen Haushaltsüberschreitungen 500 EUR übersteigen. Der Bericht entfällt, wenn das Ergebnis der Regressprüfung noch in der Haushaltsrechnung für das laufende Haushaltsjahr dargestellt werden kann. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist in der durch § 9 LHO gebotenen Weise zu beteiligen.

Alle in Betracht kommenden Bediensteten sind durch die Leiterinnen oder Leiter der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dienststellen auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Versäumnissen in der Aufsicht und bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens müssen die dafür verantwortlichen Landesbediensteten damit rechnen, dass sie zum Ersatz eines etwaigen Schadens herangezogen werden.

#### 26. Beauftragte für den Haushalt (BfdH)

26.1 Die BfdH tragen die Verantwortung dafür, dass die Haushaltsmittel in der Dienststelle ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.

26.2 Sie sind für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in der Dienststelle verantwortlich. Dies gilt insbesondere für

- a) die Buchführung über Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund elektronischer Kassenanordnungen (d. h. u. a. fälligkeitgerechte Anordnung von Auszahlungen, rechtzeitige und vollständige Freigabe von Auszahlungstapeln im HVS, Einhaltung des Verrechnungsgebotes bei landesinternem Forderungsausgleich),
- b) die Mittelverteilung,
- c) die Abwicklung der dienststellenbezogenen Verwahrungs- und Vorschussbuchungen,
- d) die regelmäßige Prüfung von schwebenden Kassenanordnungen und internen Aufträgen sowie
- e) die Abwicklung offener Posten aus dem jeweiligen Vorjahr, die auf die sog. Folgetitel (119 30 und 546 30) übertragen wurden.

26.3 Werden Aufgaben und Befugnisse der oder des BfdH im Rahmen der VV zu § 9 LHO auf andere Bedienstete übertragen, ist hierüber ein besonderer Nachweis zu führen. Die BfdH haben gemäß Berechtigungskonzept den verantwortlichen und befugten Personen entsprechende Benutzerrollen im HWS zuzuweisen. Die erteilten Berechtigungen sind in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) auf ihr weiteres Erfordernis zu überprüfen.

26.4 Um die ordnungsmäßige Bewirtschaftung zu gewährleisten, haben die BfdH nach VV Nr. 3.4 zu § 9 LHO auch Kontrollaufgaben wahrzunehmen.

26.5 Die BfdH-Funktion ist in den Stammdaten der Dienststelle zu hinterlegen.

#### 27. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 148

### Richtlinie für die Haushaltsführung im Personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)

RdErl. d. MF v. 12. 12. 2012 — 12-00 22.20 —

— **VORIS 64100** —

- Bezug:** a) RdErl. v. 15. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 47), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 80)  
— **VORIS 64100** —  
b) RdErl. v. 17. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1132)  
— **VORIS 20442** —  
c) RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 148)  
— **VORIS 64100** —

#### 1. Allgemeines

Der jährliche Haushaltsführungserlass enthält für den Bereich der Personalausgaben nur solche Regelungen, die von den in dieser Richtlinie aufgenommenen Grundsätzen abweichen und Maßnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres betreffen.

Grundlage für die Stellen- und Mittelbewirtschaftung bilden die Vorschriften der LHO in der jeweils geltenden Fassung — insbesondere § 17 Abs. 5 bis 7, §§ 21 und 47 bis 51 —, die dazu ergangenen VV sowie die jährlichen HG mit den Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Anlage zum HG).

## 2. Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

2.1 Neue, im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Stellen, die nicht durch Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT vorab freigegeben worden sind, dürfen von dem Zeitpunkt an besetzt werden, der in den Erläuterungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen bestimmt ist, im Übrigen erst nach Maßgabe der Regelungen des § 34 LHO. Entsprechendes gilt für Stellenhebungen.

2.2 Soweit die Einstellung von Beschäftigten im Tarifbereich vorgesehen ist, deren Entgelt aus Titelgruppen (z. B. für Forschungsaufträge, Vorarbeits-, Planungs- und Baumaßnahmen) oder aus Beiträgen Dritter (z. B. des Bundes, anderer Länder, der VW-Stiftung) gezahlt werden soll, ist das beabsichtigte Beschäftigungsverhältnis im engen Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Aufgabe zu sehen. Handelt es sich dabei um befristete Maßnahmen, so darf das zur Durchführung der Aufgabe notwendige Personal grundsätzlich auch nur auf Zeit, längstens für die Dauer der Maßnahme, eingestellt werden.

2.3 Neu ausgebrachte Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder erhalten einen Haushaltsvermerk, wonach sie nur für Personalratstätigkeit verwendet werden dürfen. Sofern Stellen für teilfreigestellte Personalratsmitglieder ausgebracht werden, lautet der Haushaltsvermerk: „Die Stelle darf nur zu ... % besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.“ Eine Stelle darf auch mit mehreren teilfreigestellten Personalratsmitgliedern besetzt werden, wenn diese mindestens zu jeweils 25 % freigestellt sind. Im Bedarfsfall kann durch Haushaltsvermerk die Besetzung mit Angehörigen verschiedener Laufbahngruppen zugelassen werden.

Durch das Ausbringen von neuen Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder dürfen sich die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. Eine neue Stelle darf daher nur ausgebracht werden, wenn dafür eine andere Stelle im selben Einzelplan eingespart wird.

Erfordert die neue Stelle höhere Ausgaben als die einzuspargende (nach den jeweils geltenden Durchschnittssatztabellen), ist darüber hinaus der entstehende Mehrbedarf auf Dauer bei den Personalausgaben einzusparen.

2.4 Die übertarifliche Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst ist arbeitsvertraglich auf die Dauer dieser Tätigkeit zu befristen, soweit nicht durch Erläuterungen, die durch Haushaltsvermerk für verbindlich erklärt wurden, etwas anderes bestimmt ist.

## 3. Ausnahmen von der Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

3.1 Ausnahmen sind nur im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen zulässig. Eine solche Ermächtigung kann auch ein Haushaltsvermerk aussprechen.

3.2 Soweit nach Nummer 2 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen Stellen unterschiedlicher Wertigkeit in Anspruch genommen werden, darf die Besetzung nur in der niedrigsten Wertigkeit des Stellenbündels erfolgen.

3.3 Nach Nummer 2 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen kann für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden darf — auch wenn Bezüge vom Land während dieser Zeit weitergezahlt werden —, eine entsprechende nicht beamtete Ersatzkraft eingestellt werden. Das für die Ersatzkraft zu leistende Entgelt ist in den jeweiligen Fachkapiteln bei Titel 427 39 zu buchen, für entsprechende Zuschüsse im Bereich der Landesbetriebe bei Titel 682 39. Die Erstattungen der geleisteten Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen werden zentral beim Titel 119 39 bzw. für den Bereich der Landesbetriebe beim Titel 281 39 des Kapitels 13 02 vereinnahmt.

Von den Landesbetrieben, die die Bezügezahlungen nicht von der OFD — Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle — vornehmen lassen, sind die Erstattungsbeträge selbständig an das Kapitel 13 02 Titel 281 39 abzuführen. Die Regelung der Nummer 20.4 der Haushaltsführungsrichtlinie (HFR — siehe Bezugserrlass zu c) findet analoge Anwendung.

Diese Regelung ist nicht für den Bereich der Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen, den Hochschulbereich sowie für Personal in Titelgruppen anzuwenden.

3.4 Zu Umsetzungen von Planstellen innerhalb desselben Einzelplans nach § 50 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung des MF hiermit generell erteilt (bei der Einwilligung des MF im Haushaltsführungssystem — HFS — handelt es sich lediglich um ein technisches Erfordernis). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht allein deshalb angewandt werden darf, um hierdurch Beförderungen zu ermöglichen.

## 4. Personalkostenbudgetierung

4.1 Personalausgaben in Kapiteln, in denen ein Beschäftigungsvolumen (BV) und ein Budget im Haushaltsplan ausgewiesen sind, unterliegen der Personalkostenbudgetierung (PKB). Grundlage für die PKB ist das von der LReg in ihrer Sitzung am 6. 5. 1997 beschlossene „Gesamtkonzept zur Einführung der Personalkostenbudgetierung in der Landesverwaltung“ vom 28. 2. 1997.

4.2.1 Im BV sind alle Beschäftigungsverhältnisse eines Kapitels enthalten, die aus den Ansätzen für Dienstbezüge und Entgelte der Gruppen 422 und 428 sowie in Einzelfällen der Gruppe 429 finanziert werden, ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Auszubildende und ohne Titelgruppenpersonal sowie Personal in Landesbetrieben.

4.2.2 Die durch das BV für die jeweiligen Kapitel vorgegebene Beschäftigungszahl (in Vollzeiteinheiten) gilt als jahresdurchschnittlicher Richtwert.

4.2.3 Das BV kann sich im laufenden Haushaltsjahr u. a. verändern durch

- über- oder außerplanmäßige Erhöhung des Personalkostenbudgets,
- Umsetzungen gemäß § 50 LHO,
- durch Vollzug von kw-Vermerken sowie
- bei zulässiger kapitelübergreifender Verwendung von Stellen.

Entsprechende Veränderungen sind dem MF über die obersten Landesbehörden unverzüglich anzuzeigen.

4.2.4 Die Zuweisung des BV an die bewirtschaftenden Dienststellen richtet sich nach den Nummern 1.2 bis 1.9 der VV zu § 34 LHO.

4.3 Die Stellen bilden die strukturelle Vorgabe für die Einstufungen in Besoldungsgruppen.

4.4 Die im Personalkostenbudget zur Verfügung stehenden Mittel bilden den Rahmen, innerhalb dessen das BV, die Stellen sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich bewirtschaftet werden können. Sofern Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das BV entsprechend überschritten werden. Die Überschreitungen dürfen nicht zu Mehrausgaben in Folgejahren führen.

## 5. Ausbringung von Leerstellen sowie Wiederbesetzung freier Stellen

5.1 Soweit nach Nummer 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen Leerstellen ausgebracht werden, sind diese bei der nächsten Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

5.2 Werden Landesbedienstete auf Leerstellen geführt, so haben die personalbewirtschaftenden Dienststellen dafür Sorge zu tragen, dass bei Rückkehr der Leerstelleneinhaberinnen oder Leerstelleneinhaber entsprechende freie Stellen zur Verfügung stehen. Wenn nicht gesetzliche oder andere (z. B. Arbeitsmarkt-)Gründe entgegenstehen, wird dies in der Regel dadurch zu erreichen sein, dass für die beurlaubten Landesbediensteten lediglich Aushilfskräfte eingestellt werden, deren Arbeitsverhältnisse bis zur Rückkehr der Leerstelleneinhaberinnen oder Leerstelleneinhaber zu befristen sind (zur Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge siehe RdSchr. an die obersten Landesbehörden vom 19. 5. 1993 — 45 30 50/3 —).

Sollte im Einzelfall bei Rückkehr einer Leerstelleneinhaberin oder eines Leerstelleneinhabers eine freie Stelle bei der früheren Dienststelle nicht zur Verfügung stehen, so ist sie oder er grundsätzlich auf einer freien oder frei werdenden Stelle des

gesamten Geschäftsbereichs der jeweiligen obersten Landesbehörde unterzubringen, wenn die Aufgaben dieser Stelle von der oder dem Unterzubringenden aufgrund der Vor- oder Ausbildung oder der bisherigen Tätigkeit wahrgenommen werden können. Eine Versetzung soll jedoch nur vorgenommen werden, wenn diese der oder dem Bediensteten unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der familiären Verhältnisse und der örtlichen Gegebenheiten (zumutbare Verkehrsanbindung), zugemutet werden kann.

5.3 Werden vorübergehend Bezüge aus Leerstellen gezahlt (Nummer 3 Abs. 2 Satz 4 der Allgemeinen Bestimmungen), ist nachprüfbar festzuhalten, wie die hierdurch entstandenen Mehrausgaben eingespart worden sind.

In PKB-Bereichen darf das BV für die Zeit der Inanspruchnahme der Leerstelle in entsprechender Höhe überschritten werden.

5.4 Vor der Wiederbesetzung frei werdender Beschäftigungsmöglichkeiten im Personalbereich ist nach einem strengen Maßstab zu prüfen, ob eine sachgerechte Erledigung der auf dem entsprechenden Dienstposten oder Arbeitsplatz anfallenden Aufgaben ohne Wiederbesetzung durch andere — z. B. organisatorische — Maßnahmen möglich ist. Nicht mehr zwingend notwendige Beschäftigungsmöglichkeiten im Personalbereich sind einzusparen.

5.5 Nach Nummer 4 der Allgemeinen Bestimmungen dürfen aufgrund des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der BesGr. A 15 und höher erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (AfHuF) des LT wiederbesetzt werden. In der seit 1. 4. 2009 geltenden Fassung des BeamtStG ist der Tatbestand, dass das Beamtenverhältnis durch Tod endet, nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Dies ist nach der Gesetzesbegründung „aber eine logische Rechtsfolge, die in anderen Regelungsmaterialien geregelt wird, wenn ein Tatbestandsmerkmal hieran anknüpft, z. B. das Versorgungsrecht.“ Auf eine rein deklaratorische Nennung wurde verzichtet. Insofern ist der AfHuF auch in Fällen, in denen eine Planstelle aus diesem Grund freigeworden ist, vor der beabsichtigten Wiederbesetzung zu unterrichten.

## 6. Umsetzung der Altersteilzeit (ATZ)

6.1 Umsetzung der Altersteilzeit (ATZ) im Bereich der Beamtinnen, Beamten sowie Richterinnen und Richter

6.1.1 Die ATZ-Regelung ist in Nummer 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für den dort genannten Personenkreis haushaltsrechtlich umgesetzt. Nach dieser Regelung ist der den Landeshaushalt zusätzlich belastende ATZ-Zuschlag aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu erwirtschaften. Dies kann durch personalwirtschaftliche Maßnahmen, wie z. B. verzögerte Wiederbesetzungen oder Beförderungen sowie unterwertige Beschäftigung von Ersatzkräften, erfolgen. Des Weiteren vermindert sich die Budgetbelastung durch die Einsparungen, die sich aus der Beschäftigung von Ersatzkräften, die in der Regel jünger als die „Altersteilzeitler“ sind, ergeben.

Für die Umsetzung und Durchführung der ATZ im Lehrerbereich ist — soweit der Einzelplan 07 betroffen ist — das MK und für Lehrkräfte am Landesbildungszentrum für Blinde sowie den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte das MS zuständig.

Bei der Umsetzung der ATZ ist wie folgt zu verfahren:

Nach Nummer 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zum jeweiligen HG gelten die betreffenden Planstellen für die gesamte Dauer der ATZ als zu 50 % besetzt. Das gilt für das BV entsprechend. Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich der als besetzt geltende Anteil der Planstellen sowie ggf. des BV und der Budgetanteile im Verhältnis zu der Reduzierung der Arbeitszeit.

Der ATZ-Zuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den konkret in der ATZ zustehenden Nettodienstbezügen und 83 % der Nettodienstbezüge, die bei der maßgeblichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 NBG zustehen würden) ist aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu zahlen und grundsätzlich bei Titel 422 19 zu buchen. Die sich aus der Zahlung des Zuschlags ergebenden Budgetbelastungen sind — wie im vorstehenden Absatz 1 ausgeführt — zu kompensieren.

Beim Blockmodell, das aus einer Arbeitsphase und einer Freistellungsphase besteht, sind in der Arbeitsphase 50 % der Stelle bzw. des BV mit entsprechenden Anteilen des Personalkostenbudgets gesperrt. Bei Teilzeitkräften gilt ein der Reduzierung der Arbeitszeit entsprechender Prozentsatz. Die gesperrten Budgetanteile sind anhand der vom MF für das jeweilige Haushaltsjahr erstellten Tabelle der Durchschnittssätze für ATZ zu berechnen. Sie werden einem sog. virtuellen Sparbuch gutgeschrieben und stehen in der Freistellungsphase zusätzlich zur Verfügung.

Sofern nicht in ausreichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden können, stehen die gesperrten Budgetanteile auch während der Arbeitsphase zur Finanzierung des ATZ-Zuschlages zur Verfügung. Das Guthaben des sog. virtuellen Sparbuchs wird in gleichem Umfang gemindert.

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird durch das Budgetergebnis festgestellt, ob die Kompensationsmaßnahmen gegriffen haben. Bei einer Überschreitung des Personalkostenbudgets wird das Guthaben des sog. virtuellen Sparbuchs in entsprechender Höhe zum Ausgleich herangezogen. Das gilt allerdings nur bis zur Höhe der gezahlten ATZ-Zuschläge. Für eventuell darüber hinausgehende Überschreitungen gelten, soweit kein anderweitiger Ausgleich herbeigeführt werden kann, die Regelungen des § 6 HG. Auf die Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 2 HG wird ausdrücklich hingewiesen.

### Beispiel:

Eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Richterin oder ein Richter nimmt ATZ im Blockmodell in Anspruch. Der ATZ-Durchschnittssatz beträgt 50 000 EUR (Annahme). Dann wird wie folgt verfahren:

- 25 000 EUR werden gesperrt und dem sog. virtuellen Sparbuch gutgeschrieben,
- 25 000 EUR verbleiben im Budget.
- Aus dem Budget sind für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter zu zahlen:  
25 000 EUR an Dienstbezügen sowie  
10 000 EUR an ATZ-Zuschlag.
- Daraus ergibt sich eine Mehrbelastung des Budgets in Höhe von 10 000 EUR.
- Wird diese erwirtschaftet, verbleiben die 25 000 EUR auf dem sog. virtuellen Sparbuch (vgl. erster Spiegelstrich).
- Wird diese nicht oder nicht in voller Höhe erwirtschaftet, wird das Guthaben des sog. virtuellen Sparbuchs in Höhe des nicht erwirtschafteten Betrages gemindert.
- Maßgebend ist das jeweilige haushaltsmäßige Jahresabschlussergebnis.

In Bereichen ohne PKB ist entsprechend zu verfahren; die Kompensation ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

6.1.2 Die für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter geschaffene Möglichkeit, ATZ in Anspruch zu nehmen, ist durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes vom 31. 10. 2003 (Nds. GVBl. S. 372) ab dem 1. 1. 2004 eingeschränkt bzw. abgeschafft worden. Hiernach ist

- für Beamtinnen und Beamte — mit Ausnahme des Bereichs der Lehrkräfte — die Inanspruchnahme von ATZ nur noch zur Reduzierung von Personalüberhängen und damit zur Beschleunigung des Stellenabbaus zugelassen (Artikel 2 Nr. 4 des vorgenannten Gesetzes);
- für Richterinnen und Richter infolge der Änderung des NRIG (Artikel 4 des vorgenannten Gesetzes) die Möglichkeit der Inanspruchnahme von ATZ auf das Jahr 2003 begrenzt. Eine Bewilligung von ATZ, die nach dem 31. 12. 2003 beginnt, ist nicht mehr möglich;
- bei Beamtinnen und Beamten im Schuldienst ATZ auch ohne Abbau von Personalüberhängen möglich, und zwar zum 1. 2. 2004 nach Vollendung des 56. und ab dem 1. 8. 2004 nach Vollendung des 59. Lebensjahres (Artikel 2 Nr. 4 des vorgenannten Gesetzes).

Die sich daraus ergebende Regelung der ATZ ist in Nummer 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen haushaltsrechtlich umgesetzt. Danach gilt bei nach dem 31. 12. 2003 beginnender und nach dem 22. 7. 2003 bewilligter ATZ zusätzlich — mit Ausnahme des Lehrerbereichs — Folgendes:

- auch für die Dauer der Freistellungsphase sind 50 % der Planstelle, des BV und ein entsprechender Budgetanteil sowie
- die in der Arbeitsphase gesperrten und der Freistellungsphase zugerechneten Stellen-, BV- und Budgetanteile gesperrt.

Es stehen somit auch in der Freistellungsphase nur noch 50 % der Planstelle, des BV sowie eines entsprechenden Budgetanteils für die Altersteilzeiterin oder den Altersteilzeiter zur Verfügung.

Wird keine Wiederbesetzung vorgenommen, ist die Stelle der Altersteilzeiterin oder des Altersteilzeitlers nach Beendigung der ATZ (im Regelfall mit dem Eintritt in den Ruhestand) in Abgang zu stellen. Desgleichen sind auch die BV-Anteile einschließlich der entsprechenden Budgetanteile zu mindern.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle kann während der gesamten Dauer der Freistellungsphase vorgenommen werden. Sie ist jedoch nur zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich, die auch bis zu zwei Besoldungsgruppen (bzw. vergleichbare Entgeltgruppen) niedriger sein kann, einschließlich BV und entsprechendem Budgetanteil eingespart und in Abgang gestellt wird. Sollte dies im jeweiligen Kapitel nicht möglich sein, kann die Einsparung sowohl in einem anderen Kapitel desselben Einzelplans als auch einzelplanübergreifend erfolgen. Die vorgenannten Sperren sind mit der Inabgangstellung der entsprechenden anderen Stelle bzw. Beschäftigungsmöglichkeit aufgehoben.

Sofern die ATZ als durchgehende Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird, sind für die gesamte Dauer der ATZ die frei werdenden Anteile der Planstelle, des BV und des Budgets gesperrt. Nach Beendigung der ATZ sind die Planstelle, das BV und das Budget in Abgang zu stellen bzw. zu mindern. Auch hier kann entsprechend eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle bzw. eine Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich eingespart werden.

Bei Teilzeitkräften sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Die Stellenanteile, das BV und die Budgetanteile verändern sich entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit.

6.1.3 Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422) wurden die Regelungen zur Altersteilzeit für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter neu gefasst. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind dabei von der Inanspruchnahme der Regelungen ausgenommen.

Da es sich bei dieser Altersteilzeit, die gemäß § 63 NBG bzw. § 6 NRiG, jeweils zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422), ab dem 1. 1. 2012 bewilligt werden kann, um eine grundsätzlich andere Form von Altersteilzeit handelt, finden die Regelungen der Nummer 6 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen sowie die der Nummern 6.1.1 und 6.1.2 dieses RdErl. keine Anwendung.

Die Altersteilzeit wird ausschließlich in Teilzeitbeschäftigung mit 60 % der bisherigen Arbeitszeit bewilligt. In PKB-Bereichen stehen die mit Beginn der Altersteilzeit im BV frei werdenden Anteile von Vollzeiteinheiten (bei Vollzeitkräften 0,40 VZE, bei Teilzeitkräften entsprechend anteilig), der Anteil der jeweiligen Planstelle sowie der Anteil am Personalkostenbudget für eine Nachbesetzung zur Verfügung. Nach Beendigung der Altersteilzeit können die bis dahin durch die Altersteilzeiterin oder den Altersteilzeiter belegten Anteile wieder verwendet werden. In Bereichen, die nicht der PKB unterliegen, gilt dies entsprechend.

Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen können die Arbeitszeiten gemäß § 63 Abs. 2 NBG von der allgemeinen Regelung abweichen. Diese Fälle bedürfen jedoch aus haushaltswirtschaftlicher Sicht keiner weitergehenden Regelung, es ist entsprechend zu verfahren.

Der Altersteilzeitzuschlag gemäß § 16 NBesG ist aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu zahlen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung entfällt die Umbuchung auf einen separaten Titel.

6.2 Umsetzung der ATZ im Bereich der Beschäftigten im Tarifbereich

6.2.1 Die ATZ für Beschäftigte im Tarifbereich ist haushaltsrechtlich in Nummer 6 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen umgesetzt. Die Regelung geht davon aus, dass die Zahlung von 83 % des Nettoarbeitsentgelts einer tatsächlichen Budgetbelastung von 70 % entspricht. Haushaltsrechtlich wird somit ein BV- und Budgetanteil von 30 % für die Besetzung von Ersatzkräften freigegeben, der sich bei Leistung der Bundesagentur für Arbeit entsprechend erhöht (um 20 % beim Teilzeitmodell oder 40 % in der Freizeithase des Blockmodells). Das bedeutet, dass eine 1 : 1-Besetzung nur dann möglich ist, wenn und solange die Bundesagentur für Arbeit Förderleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zahlt.

6.2.2 Beim Teilzeitmodell gelten das Budget sowie das BV für die Dauer der ATZ mit einem Anteil in Höhe von 70 % als besetzt. Der verbleibende Anteil von 30 % steht für Ersatz Einstellungen zur Verfügung. Dieser Anteil erhöht sich um 20 %, wenn und solange die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes gewährt.

6.2.3 Beim Blockmodell, das aus einer Arbeitsphase und einer Freistellungsphase besteht, sind während der Arbeitsphase das Budget sowie das BV zu 30 % gesperrt. Dieser (gesperrte) Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freistellungsphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 % für Ersatz Einstellungen zur Verfügung steht. Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 %

6.2.4 Bei Teilzeitbeschäftigten verändert sich das BV entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit.

6.2.5 Die beim Blockmodell während der Arbeitsphase gesperrten Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Da diese Mittel während der Freistellungsphase als zugewiesen gelten, sind Anträge auf Übertragung dieser Mittel nicht erforderlich.

### 6.3 Landesbetriebe

Bei Landesbetrieben gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Wird ATZ im Blockmodell bewilligt, ist für die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile eine gesonderte Rückstellung zu bilden. Diese ist während der Freistellungsphase in entsprechender Höhe aufzulösen.

### 6.4 Übersicht über die Inanspruchnahme der ATZ

Zur Umsetzung der Regelungen der ATZ (Nummer 6.1 – ohne Nummer 6.1.3 – und Nummer 6.2) ist es erforderlich, eine detaillierte Übersicht über die Inanspruchnahme der ATZ zu erhalten. Die Daten sind von den Obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich zusammenzufassen und dem MF zu übersenden. Hierzu sind die Vordrucke

- Altersteilzeit im Teilzeitmodell sowie
- Altersteilzeit im Blockmodell

jeweils für Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte im Tarifbereich (außer in Landesbetrieben) zu verwenden. Einzelheiten zur Meldung werden in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Die Vordrucke liegen den Obersten Landesbehörden vor.

Es wird gebeten, die Vordrucke jeweils mit dem Stichtag 31. Dezember

bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres

abzugeben.

Die hiernach erhobenen Daten werden zentral erfasst und nach Auswertung den Obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellt.

Dies gilt nicht für die Erhebung und Erfassung von Daten für die Umsetzung der ATZ-Regelung im Lehrerbereich. Hierfür ist die Zuständigkeit des MK bzw. des MS gegeben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Daten vorzuhalten sind und kurzfristig abrufbar sein müssen.

## 7. Sonstiges im Stellenbereich

7.1 Als entbehrlich i. S. des § 48 LHO sind u. a. grundsätzlich Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber anzusehen, deren Stellen im Stellenplan mit kw-Vermerk ohne zeitliche oder sachliche Einschränkung ausgebracht sind.

7.2 Gemäß Beschl. der LReg vom 5. 5. 1992 ist von der in § 49 Abs. 2 Satz 2 LHO gegebenen Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter rückwirkend bis zu drei Monaten in eine Planstelle einzuweisen, weiterhin kein Gebrauch zu machen. Das gilt grundsätzlich auch in Fällen von Konkurrentenklagen, es sei denn, die mögliche Beförderung einer Beamtin oder eines Beamten hat sich mehr als drei Monate verzögert.

7.3 Berufungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 5 NBG sind im beamtenrechtlichen Sinne weder eine Beförderung noch eine der Beförderung gleichstehende Amtsübertragung. Es wird vielmehr neben dem bisherigen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein (besonderes) Probebeamtenverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Besoldung aus dem Probebeamtenverhältnis entsteht erst mit Wirksamwerden der Ernennung. Die in § 49 Abs. 2 Satz 1 LHO geregelten Voraussetzungen für eine rückwirkende Einweisung liegen in diesen Fällen nicht vor.

7.4 Wird bei Teilzeitbeschäftigung für einen Teil des Bewilligungszeitraumes gemäß § 8 a Nds. ArbZVO die Arbeitszeit erhöht, ist darauf zu achten, dass die spätere volle Freistellung vom Dienst nicht zu einer zusätzlichen Belastung für den Landshaushalt führt. Ein personeller Engpass während der vollen Freistellung ist durch organisatorische Maßnahmen auszugleichen wie z.B. durch Erhöhung der Teilzeitarbeit einer oder eines anderen Bediensteten im Rahmen des § 8 a Nds. ArbZVO oder den verstärkten Einsatz moderner Techniken.

7.5 Wenn eine Stelle nach Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen ausgebracht ist, sind die Bezüge beim Titel 422 17 zu buchen. Die Buchung der Bezüge für zugewiesene Beschäftigte im Tarifbereich erfolgt beim Titel 428 17.

## 8. Mittelbewirtschaftung

8.1 Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften hinsichtlich der Zulagenhöhe auf Regelungen im Haushaltsplan verweisen oder die Zahl der Zulagenstellen durch den Haushaltsplan begrenzt worden ist, dürfen Ausgaben für Stellenzulagen nur in der im Haushaltsplan genannten Höhe geleistet werden oder entsprechende Funktionsämter nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorhandenen Zulagenstellen übertragen werden.

8.2 Aufwandsentschädigungen dürfen nur in der jeweiligen im Haushaltsplan festgelegten Höhe geleistet werden. Für die Steuerfreiheit ist daneben die Einwilligung der LReg durch besonderen Kabinettsbeschluss erforderlich.

8.3 Aus den veranschlagten Entgelten für Beschäftigte im Tarifbereich dürfen auch tarifvertraglich vereinbarte Zulagen sowie die Zulagen an Beschäftigte im Tarifbereich, die aus der Übertragung beamtenrechtlicher Vorschriften herrühren, geleistet werden.

8.4 Bei Beschäftigten im Tarifbereich in Titelgruppen müssen auf tarifvertraglicher Regelung zurückzuführende höhere Entgelte aus den in der Titelgruppe veranschlagten Ausgaben mit bestritten werden.

Eine Einsparung ist deshalb innerhalb der Titelgruppe herbeizuführen. Nur wenn die Summe der in der Titelgruppe veranschlagten Ausgaben nicht ausreicht, können mit Einwilligung des MF gemäß § 37 Abs. 1 LHO überplanmäßige Ausgaben bewilligt werden.

8.5 Soweit nach Umwandlung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses in ein solches anderer Art die Bezüge bei einem anderen Titel als bisher zu buchen sind und diese Maßnahme erst nach dem Ersten eines Monats wirksam wird, sind die Bezüge bei der neuen Buchungsstelle aus Vereinfachungsgründen erst vom Ersten des folgenden Monats an nachzuweisen.

## 9. Abfindungen bei Versetzungen mit gleichzeitigem Dienstherrnwechsel sowie Versorgungszuschläge bei Abordnungen von und zu anderen Dienstherrn

9.1 Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wurde die Verteilung der Versorgungsansprüche zwischen den einzelnen Dienstherrn bei Versetzungen mit gleichzeitigem Dienstherrnwechsel durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (siehe Bezugserrlass zu b) neu geregelt. Hierzu ergehen die folgenden haushaltswirtschaftlichen Regelungen:

- Ist das Land Niedersachsen aufnehmender Dienstherr, so ist die Abfindung nach § 4 des Staatsvertrages im Kapitel 13 50 — Titelgruppe 61 — zu vereinnahmen.
- Ist das Land Niedersachsen abgebender Dienstherr, so ist die Abfindung nach § 4 des Staatsvertrages aus dem Kapitel 13 50 — Titelgruppe 65 — zu zahlen.

9.2 Bezüglich der Annahme und Zahlbarmachung der Versorgungszuschläge gilt Folgendes:

- Bei Abordnungen an andere Dienstherrn werden die Versorgungszuschläge im Kapitel 13 50 bei dem entsprechenden Titel der Titelgruppe 61, die zu erstattenden Dienstbezüge bei der jeweiligen Buchungsstelle für Bezügezahlungen durch Absetzung von der Ausgabe vereinnahmt.
- Bei Abordnungen von anderen Dienstherrn werden die Versorgungszuschläge aus dem jeweiligen Titel der Titelgruppe 65 des Kapitels 13 50, die zu erstattenden Dienstbezüge aus der jeweiligen Buchungsstelle für Bezügezahlungen gezahlt.

Darüber hinaus gilt in PKB-Bereichen das BV in entsprechender Höhe als gesperrt. Die Obersten Landesbehörden melden dem MF (Referat 12) bis zum 15. Januar des Folgejahres, in welcher Höhe diese Sperrungen im jeweiligen Jahr eingetreten sind. Ein entsprechender Mustervordruck wird zu gegebener Zeit vom MF übersandt.

9.3 Die vorstehenden Regelungen gelten für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

- bei anderen Dienstherrn, sofern das Land sich zur Übernahme der Versorgungsleistungen verpflichtet hat,
- bei Beurlaubungen sowohl unter Fortzahlung als auch unter Wegfall der Dienstbezüge, soweit ein Versorgungszuschlag gezahlt wird,

entsprechend.

## 10. Familienpflegezeit

In Bereichen mit PKB wird für Beschäftigte, die Familienpflegezeit nach dem FPfZG (Artikel 1 des Gesetzes vom 6. 12. 2011, BGBl. I S. 2564) in Anspruch nehmen, Folgendes geregelt:

Für die Dauer der Familienpflegezeit wird das BV nur mit 50 % des bisherigen Beschäftigungsumfangs der oder des Beschäftigten ausgewiesen. Das Personalkostenbudget wird mit 75 % in Anspruch genommen.

Für die Dauer der Pflegephase stehen die freien 50 % des bisherigen Beschäftigungsumfangs für eine Ersatzkraft zur Verfügung. Sofern hierdurch eine Überschreitung des Budgets erfolgt, ist diese zugelassen.

Für die Dauer der Nachpflegephase erfolgt eine Sperrung des BV in Höhe v. 50 % des zum Beginn der Familienpflegezeit maßgeblichen Beschäftigungsumfangs. In dieser Zeit ist darüber hinaus ein Anteil von 25 % des zum Beginn der Familienpflegezeit maßgeblichen Anteils am Personalkostenbudget gesperrt.

In Bereichen, die nicht der PKB unterliegen, ist entsprechend zu verfahren.

## 11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

**Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn****Bek. d. MF v. 22. 1. 2013 — S 2442-25-333 —****Bezug:** Bek. v. 25. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 490), zuletzt geändert durch Bek. v. 31. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 146)

1. Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), wird bekannt gemacht:

Hinsichtlich des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn sind für das Kalenderjahr 2013 folgende Kirchensteuersätze anzuwenden:

1.1 Die Kirchensteuern für

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
- die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) — dazu gehören nicht die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in Bückeburg und Stadthagen —,
- die Bremische Evangelische Kirche,
- die Evangelische Kirche von Westfalen,
- die Diözese Hildesheim,
- die Diözese Osnabrück,
- den oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
- die röm.-kath. Kirchengemeinde Bad Pyrmont und
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover-Niedersachsen

werden mit **9 %** der abzuführenden Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3,5 %** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Die Kirchensteuerbeträge sind dabei jeweils auf den Cent nach unten abzurunden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Kirchensteuer ist nicht abzuziehen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Bescheinigung einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft vorlegt, aus der sich ergibt, dass von ihrem oder seinem Arbeitslohn der Kirchensteuerabzug nicht vorzunehmen ist (§ 12 Abs. 2 Satz 3 KiStRG).

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer **6 %** der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen ist der Erlass vom 23. 10. 2012 (BStBl I S. 1083) zu beachten.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer **6 %** der pauschalen Einkommensteuer. Weist der Steuerpflichtige die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Empfänger von Zuwendungen nach, ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfänger beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Einkommensteuer. Im Übrigen ist der Erlass vom 28. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 87, BStBl 2007 I S. 76) zu beachten.

1.2 Die Kirchensteuern für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland werden mit **9 %** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3 %** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Sofern Lohnsteuer einzubehalten ist, werden mindestens 0,30 EUR bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum, 0,07 EUR bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum und 0,00 EUR bei täglichem Lohnzahlungszeitraum erhoben. Im Übrigen ist die Kirchensteuer vom Arbeitslohn nach den Bestimmungen der Nummer 1 zu erheben.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 161

**Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten)****RdErl. d. MF v. 4. 2. 2013 — 23 15 00/3 —**— **VORIS 20444** —**Bezug:** RdErl. v. 23. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 866)  
— **VORIS 20444** —

In Nummer 2.3.4 Satz 1 des Bezugserslasses erhält der Klammerzusatz mit Wirkung vom 20. 2. 2013 folgende Fassung:

„(Großkundenrabatt — GKR — ab 2013 insgesamt in Höhe von 9 % auf Normalpreise)“.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 161

**K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz****Anerkennung von Vereinigungen nach § 3 UmwRG****Bek. d. MU v. 13. 12. 2012 — 54-22125/2/15 —**

Durch Bescheid vom 13. 12. 2012 wurde dem Heimatbund Niedersachsen e. V., Walsroder Straße 89, 30851 Langenhagen, mit Wirkung vom 14. 12. 2012 die Anerkennung nach § 3 Abs. 1 und 3 UmwRG i. d. F. vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), erteilt. Der Heimatbund Niedersachsen e. V. fördert im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ist nach seiner Satzung landesweit tätig.

Mit dieser Anerkennung erhält der genannte Verein die in § 2 Abs. 1 UmwRG und in § 63 Abs. 2 BNatSchG i. d. F. vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. 2. 2012 (BGBl. I S. 148), i. V. m. § 38 NAGBNatSchG i. d. F. vom 19. 2. 2012 (Nds. GVBl. S. 104) aufgeführten Rechte.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Heimatbund Niedersachsen e. V. daher ab dem 14. 12. 2012 entsprechend § 38 Abs. 1 NAGBNatSchG rechtzeitig und in geeigneter Form zu unterrichten ist.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 161

—————

**Genehmigung für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG);  
Errichtung und Betrieb der EXCORE-Signalverarbeitung  
mit dem Gerätesystem TELEPERM XS  
(Bescheid I/2012)**

**Bek. d. MU v. 4. 2. 2013 — 44-40311/8(12.29) —**

Mit Bescheid vom 19. 11. 2012 — 44-40311/8 (12.29) — wurde die Genehmigung für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG) — Bescheid I/2012 — erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden ist eine Kostenentscheidung.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt ab dem 21. 2. 2013 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

— im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Pfortnerloge), Archivstraße 2, 30169 Hannover,

montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr, und

— im Dienstgebäude des Landkreises Hameln-Pyrmont — Bauaufsichtsamt —, Süntelstraße 9, 31785 Hameln,

montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr,

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Den Antragstellerinnen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird die Entscheidung direkt zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 161

### Anlage

#### **Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG); Errichtung und Betrieb der EXCORE-Signalverarbeitung mit dem Gerätesystem TELEPERM XS (Bescheid I/2012)**

#### **I. Verfügung**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde

**der E.ON Kernkraft GmbH,  
Tresckowstraße 5, 30457 Hannover (EKK),  
der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG,  
31820 Emmerthal (GKW), und  
der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co oHG,  
31860 Emmerthal (KWG),**

— allen Dreien als Inhaberinnen einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG —, auf Antrag vom 15. 11. 2006 — VR-Dr. Nü/Pl —, ergänzt und präzisiert durch die unter I.3.1 aufgeführten Unterlagen —, mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Grohnde in der Gemeinde Emmerthal die

#### **Realisierung der EXCORE-Signalverarbeitung mit dem Gerätesystem TELEPERM XS**

in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der in Abschnitt I.3.1 genannten Unterlagen.

#### **I.1 Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung zur Realisierung der EXCORE-Signalverarbeitung mit dem Gerätesystem TELEPERM XS umfasst den Austausch der bisher genehmigten Signalverarbeitung der Neutronenflussaußeninstrumentierung des analogen Systems gegen das digitale System TELEPERM XS. Genehmigt werden der Abbau der bisher verwendeten analogen Signalverarbeitung sowie die Errichtung und der Betrieb des digitalen Signalverarbeitungssystems TELEPERM XS und der so geänderten Anlage.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, erhoben werden.

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### **Feststellung gemäß § 3 c UVPG**

**Bek. d. LBEG v. 31. 1. 2013**

— L1.4/L67007/03-08-02/2013-0002 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant in der Samtgemeinde Siedenburg, Landkreis Diepholz, den Austausch der ca. 0,7 km langen Nassölleitung O2055 zwischen den Stationen Siedenburg 4 und Siedenburg 23.

Die geplante Leitung befindet sich südlich der Gemeinde Maasen im Landkreis Diepholz.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine Grundwasserabsenkung in Höhe von 65 000 m<sup>3</sup> mit einer Reichweite der Grundwasserabsenkung von unter 50 m entlang der Trasse erforderlich.

Aufgrund der Dimensionierung fällt die Rohrleitung nicht unter die Vorprüfungspflicht, jedoch ist für die Grundwasserabsenkung eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 162

### **Feststellung gemäß § 3 c UVPG**

**Bek. d. LBEG v. 31. 1. 2013**

— L1.4/L67007/03-08-02/2013-0004 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant in der Gemeinde Wehrbleck, Landkreis Diepholz, den Austausch der ca. 5,3 km langen Lagerstättenwasserleitung L0382 zwischen den Stationen Buchhorst Z 9 und Groß Lessen Z 1.

Die geplante Leitung befindet sich westlich der Ortschaft Groß Lessen in der Gemeinde Wehrbleck, Landkreis Diepholz.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine Grundwasserabsenkung in Höhe von 11 000 m<sup>3</sup> mit einer Reichweite der Grundwasserabsenkung von unter 10 m entlang der Trasse erforderlich.

Aufgrund der Dimensionierung fällt die Rohrleitung nicht unter die Vorprüfungspflicht, jedoch ist für die Grundwasserabsenkung eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 162

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Erneuerung eines Brückenbauwerkes auf der Strecke  
der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH**

**Bek. d. NLSStBV v. 4. 2. 2013  
— 3313-30224-BTE-Süstedt —**

Auf Antrag der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH wurde für die Erneuerung des Brückenbauwerkes in Bahn-km 17160 der Strecke Bremen—Thedinghausen eine Plangenehmigung gemäß § 18 b AEG und § 74 Abs. 6 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Erneuerung der Brückenbauwerke in Bahn-km 7,20 und Bahn-km 11,367 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 163

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Änderung des Bahnübergangs „Lloydstraße“  
in Bremervörde**

**Bek. d. NLSStBV v. 4. 2. 2013 — 3319-30224/1 EVB —**

Auf Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Ersatz der Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken am Bahnübergang Lloydstraße in Bremervörde auf der Strecke Bremerhaven—Bremer-vörde—Buxtehude in Bahn-km 34,145; Änderung der Vorfahrtregelung.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 163

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen  
im Überschwemmungsgebiet der Ems  
auf dem Gebiet der Stadt Lingen (Ems)**

**Bek. d. NLWKN v. 20. 2. 2013 — 62023/02/02 —**

**Bezug:** Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 16. 12. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1271)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hatte im Jahr 2004 den Bereich des Landkreises Emsland, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ems überschwemmt wird, ermittelt und per Bezugsverordnung festgesetzt. In der Festsetzung wurden zusätzlich zum Überschwemmungsgebiet nicht durch die Verordnung festgesetzte Überflutungsbereiche dargestellt. Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 12. 2012 (BGBl. I S. 2449), sind nunmehr auch diese Überflutungsbereiche in das bestehende Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.

Der NLWKN hat diese einzubeziehenden Bereiche in gesonderten Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete in diesen Bereichen gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt.

Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Stadt Lingen und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten 1 bis 3 (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 15) werden bei der

Stadt Lingen (Ems)  
— Untere Wasserbehörde —  
Elisabethstraße 14—16,  
49808 Lingen/Ems,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

**Hinweis:**

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 163





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

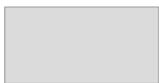
# Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet der Stadt Lingen

## Anlage

Übersichtskarte 1 von 3 "Lingen-Nord"

Bekanntmachung des NLWKN vom 20.02.2013  
- Az. 62023-02-02 -

## Legende

-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)
-  Grenze Stadt Lingen
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems  
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004

0 250 500 1.000 1.500 2.000  
Meter



1:20.000

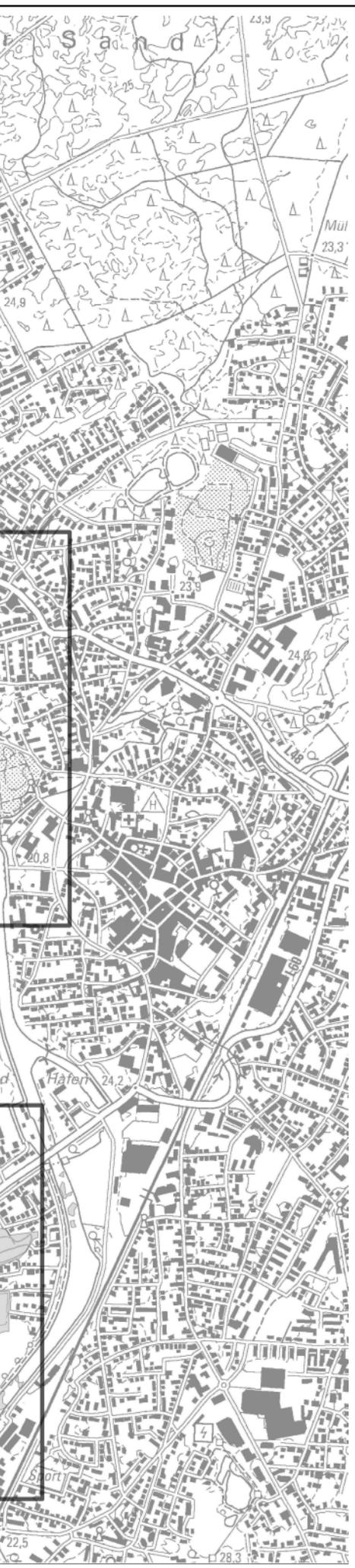
Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und  
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 21.01.2013





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

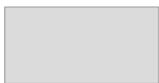
# Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet der Stadt Lingen

## Anlage

Übersichtskarte 2 von 3 "Lingen-Mitte"

Bekanntmachung des NLWKN vom 20.02.2013  
- Az. 62023-02-02 -

## Legende

-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)
-  Grenze Stadt Lingen
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems  
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004

0 250 500 1.000 1.500 2.000  
Meter



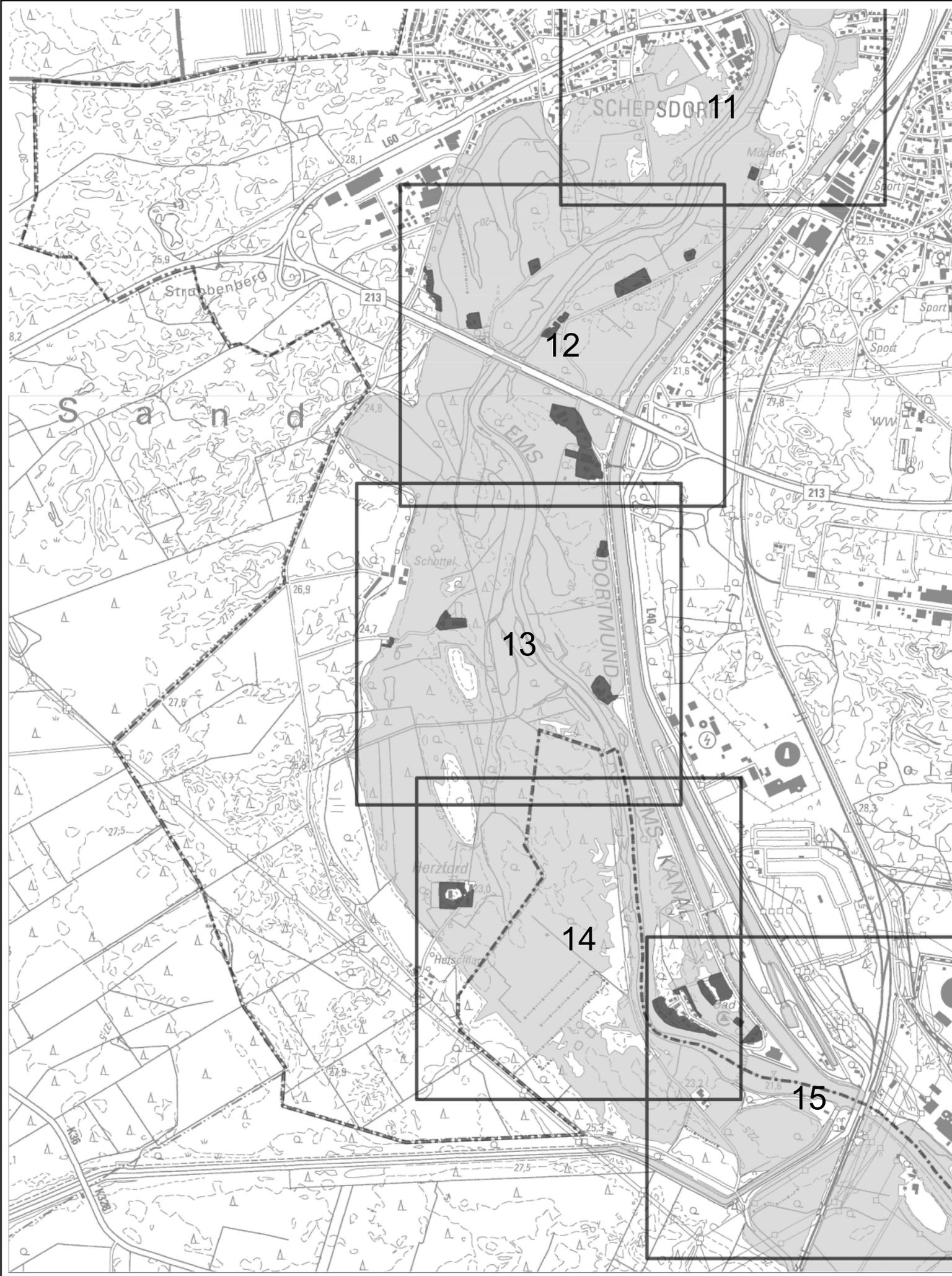
1:20.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und  
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 21.01.2013





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

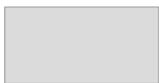
# Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet der Stadt Lingen

## Anlage

Übersichtskarte 3 von 3 "Lingen-Süd"

Bekanntmachung des NLWKN vom 20.02.2013  
- Az. 62023-02-02 -

## Legende

-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)
-  Grenze Stadt Lingen
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems  
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004

0 250 500 1.000 1.500 2.000  
Meter



1:20.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und  
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 21.01.2013

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fermacell GmbH, Seesen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 1. 2013 — G/12/045 —**

Die Firma Fermacell GmbH, Wildemannstraße 27, 38723 Seesen, hat mit Schreiben vom 24. 9. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung und den Betrieb der Haupt- und Nachtrockner der Produktionslinien FM1 und FM2 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 170

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Tülauf GmbH & Co. KG, Tülauf-Fahrenhorst)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 2. 2013 — G/12/043 —**

Die Firma Bio-Energie Tülauf GmbH & Co. KG, Salzwedeler Straße 15, 38474 Tülauf, hat mit Schreiben vom 17. 9. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Änderung der Niederschlagsentwässerung der Biogasanlage Tülauf-Fahrenhorst beantragt. Die Änderung besteht im Wesentlichen aus der Errichtung und dem Betrieb einer Sammellagune und einer Lagerlagune für das anfallende Niederschlagswasser sowie den dazu erforderlichen Leitungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 7/2013 S. 170

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**